Amtliches
Bekanntmachungsblatt
- Amtsblatt des Märkischen Kreises-

Nr. 46	Ausgegeben in Lüdenscheid am 18.11.2026	Jahrgang 2026

Inhaltsverzeichnis

05.11.2026	Stadt Meinerzhagen	Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2027	1116
03.11.2026	Stadt Meinerzhagen	Veröffentlichung gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)	1117
04.11.2026	Stadt Hemer	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026/2027 – ENTWURF	1118
04.11.2026	Stadt Balve	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Balve am 06.12.2026	1122
05.11.2026	Stadt Iserlohn	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Iserlohner Innenstadt vom 05.11.2026	1123
09.11.2026	Stadt Altena (Westf.)	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 & 2028	1124
09.11.2026	Stadt Lüdenscheid	Werbesatzung über örtliche Bauvorschriften für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche vom 09.11.2026	1125
11.11.2026	Stadt Kierspe	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 24.11.2026	1135
12.11.2026	Stadt Neuenrade	Bebauungsplan Nr. 81 „Lange Gasse / Feldstraße“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	1137
11.11.2026	Stadt Werdohl	Aufstellung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1002 „Grasacker – Goethestraße“	1139
11.11.2026	Stadt Werdohl	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1002 „Grasacker – Goethestraße“	1141

12.11.2026	Stadt Meinerzhagen	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Meinerzhagen vom 12.11.2026	1143
12.11.2026	Stadt Neuenrade	Verkauf von städtischen Baugrundstücken	1149
11.11.2026	Stadt Menden (Sauerland)	56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) "Rückgabefläche Am Schalbaum" mit Bekanntmachungsanordnung vom 11.11.2026	1150
11.11.2026	Stadt Menden (Sauerland)	55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) "Aufhebung der Nordtangente einschließlich der Querverbindung" mit Bekanntmachungsanordnung vom 11.11.2026	1152
10.11.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 28 „Gelände nördlich Hombergssiepen“, 2. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.11.2026	1155
10.11.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 104 „Gelände Oesewiesen“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.11.2026	1158
10.11.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 150 „Abendsiepen“, 1. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.11.2026	1161
10.11.2026	Stadt Meinerzhagen	Kommunale Wärmeplanung für die Stadt Meinerzhagen hier: Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Abschlussberichtes gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 13 WPG	1164
11.11.2026	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Aufgebot – Abhandenkommen eines Sparkassenbuches - 3702033931	1165
11.11.2026	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Aufgebot – Abhandenkommen eines Sparkassenbuches – 3700618469	1166
16.11.2026	Stadt Iserlohn	Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 148 „Ortlohntal“	1167
16.11.2026	Stadt Iserlohn	Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 224 „Hennen – Brieger Straße“ gem. § 13 BauGB	1168
11.11.2026	Stadt Hemer	Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 16 „Erweiterung der Siedlung am Stübecken“ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB	1170
13.11.2026	Stadt Neuenrade	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025	1172
11.11.2026	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 23.11.2026	1173

16.11.2026	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur am 24.11.2026	1174
17.11.2026	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.11.2026	1175
16.11.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 24.11.2026	1175

Bekanntmachung der Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2027

I.
Satzung
über die Festsetzung der Steuerhebesätze
über die Realsteuern für das Jahr 2027 in der
Stadt Meinerzhagen (Hebesatzsatzung)
vom 02.11.2026

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29.06.2026 (BGBl. I S. 197) hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 02.11.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Meinerzhagen wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	480 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	960 v.H.
2.	Gewerbesteuer	475 v.H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze der Steuerhebesätze 2026 in der Stadt Meinerzhagen vom 04.11.2025 außer Kraft.

II.
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze über die Realsteuern 2027 in der Stadt Meinerzhagen vom 02.11.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet,
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 05.11.2026

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath

Bekanntmachung
der Stadt Meinerzhagen

Veröffentlichung gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)

Gemäß § 7 KorruptionsbG vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), in der derzeit gültigen Fassung, sind die Mitglieder des Rates sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gem. § 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBI. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist, genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Abweichend von Satz 1 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die entsprechenden Unterlagen mit den übermittelten Auskünften der Mitglieder des Rates und der sachkundigen Bürger/innen sowie des Bürgermeisters stehen bei der Stadtverwaltung im Fachbereich 1/10, Zentraler Service, Rathausgebäude 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (freitags bis 12.30 Uhr), montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr oder außerhalb dieser Zeiten auch nach Vereinbarung zur Einsicht zur Verfügung.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite/Homepage der Stadt Meinerzhagen unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 03. November 2026

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath

I. Haushaltssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2026/2027 - ENTWURF

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hemer mit Beschluss vom ……. folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026/2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Haushaltsjahr 2026

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	**132.936.456,00 Euro**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**151.135.019,00 Euro**
abzüglich globaler Minderaufwand von	**2.156.100,00 Euro**
somit auf	**148.978.919,00 Euro**

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**125.252.805,00 Euro**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**135.664.289,00 Euro**

(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 2.156.100,00 Euro EUR im Ergebnisplan)

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit der auf	**6.712.200,00 Euro**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der auf	**25.061.000,00 Euro**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**18.348.800,00 Euro**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**5.045.000,00 Euro**

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:
Teilergebnisplan 0101 bis Teilergebnisplan 1402

im Haushaltsjahr 2027

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	**132.972.373,00 Euro**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**159.388.735,00 Euro**
abzüglich globaler Minderaufwand von	**2.221.300,00 Euro**
somit auf	**157.167.435,00 Euro**

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**126.677.388,00 Euro**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**144.278.819,00 Euro**

(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 2.221.300,00 Euro EUR im Ergebnisplan)

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit der auf	**13.596.000,00 Euro**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der auf	**29.922.500,00 Euro**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**16.326.500,00 Euro**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**4.604.000,00 Euro**

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:
Teilergebnisplan 0101 bis Teilergebnisplan 1402

§ 2
Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,
wird im **Haushaltsjahr 2026**

auf **18.348.800,00 Euro**

und im **Haushaltsjahr 2027**

auf **16.326.500,00 Euro**

festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird
im **Haushaltsjahr 2026**

auf **28.566.000,00 Euro**

und im **Haushaltsjahr 2027**

auf **40.487.000,00 Euro**

festgesetzt.

§ 4
Ausgleichsrücklage, allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird in den **Haushaltsjahren 2026 und 2027** auf **0 Euro**

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage wird im **Haushaltsjahr 2026** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan auf **16.374.457,51 Euro**

und im **Haushaltsjahr 2027** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan und nach Vortrag des bilanziellen Verlustvortrags aus 2025 auf **0 Euro**

festgesetzt.

§ 5
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das **Haushaltsjahr 2026** auf **90.000.000 EUR** und für das **Haushaltsjahr 2027** auf **110.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern bleiben wie für das **Haushaltsjahr 2026** unverändert unverändert festgesetzt

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf **266 v. H.**

1.2 für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke), auf **1.523 v. H.**

1.3 für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke), auf **778 v. H.**

2. Gewerbesteuer auf **480 v. H.**

und werden für das **Haushaltsjahr 2027** durch Hebesatzsatzung vom 22.12.2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf **329 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **1.120 v. H.**

2. Gewerbesteuer auf **500 v. H.**

§ 7
Stellenplan

Die Rechtsfolgen der Vermerke „kw“ (künftig wegfallend) und „ku“ (künftig umzuwandeln) werden wie folgt bestimmt:

1. Soweit im Stellenplan Teil A: „Beamte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind: Fürjede freiwerdende von einem Vermerk betroffene Planstelle der Besoldungsgruppen wird der Wegfall bzw. die Umwandlung in eine Stelle der angegebenen Besoldungsgruppe bestimmt.

2. Soweit im Stellenplan Teil B: „Tariflich Beschäftigte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind, dürfen freiwerdende Stellen der entsprechenden Gruppen nicht mehr besetzt werden bzw. sind freiwerdende Stellen dieser Gruppen in Stellen der angegebenen Gruppen umzuwandeln.

§ 8
Nachtragssatzung

Die Haushaltsatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag oder ein erheblicher höherer Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 a und b) GO NRW. Als erheblich gilt ein Jahresfehlbetrag, bzw. eine Abweichung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes.

§ 9
Bildung von Budgets

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung sind gemäß § 21 KomHVO Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen zu Budgets (ohne Investitionsauszahlungen) verbunden worden. Die Budgetbildung erfolgt in einem zweistufigen System:

- In der ersten Stufe sind auf **Produktebene** grundsätzlich alle Erträge und Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

- Sofern eine Mitteldeckung auf Produktebene nicht mehr gegeben ist, tritt die Deckungsfähigkeit auf Ebene der definierten **Bewirtschaftungsbudgets** in Kraft, wobei diese aus Steuerungsgründen nicht immer mit der Fachbereichs- bzw. Fachdienstebene identisch ist, sondern noch weiter untergliedert sein kann. Eine Übersicht der gebildeten Bewirtschaftungsbudgets ist im Haushaltsplan dargestellt.
  Besonderheiten: Aufwendungen für Personal, Abschreibungen, interne Leistungsbeziehungen und Aufwendungen für den Ersatz von Festwerten sind jeweils untereinander produktübergreifend auf der Ebene der Bewirtschaftungsbudgets (Einzelfallbezogen auch Bewirtschaftungsbudget übergreifend) deckungsfähig. Grundsätzlich gilt ein Deckungsverbot gegenüber anderen Aufwandspositionen. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen zu genehmigen.

2. Die Summe der Erträge und Einzahlungen sowie die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich verbindlich. Nach § 21 Abs. 2 KomHVO wird bestimmt, dass unabweisbare Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen innerhalb der gebildeten Budgets durch Mehrerträge oder Mehreinzahlungen gedeckt werden können. Sie gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (siehe § 10).

3. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

§ 10
Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO NRW), wenn

a) sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
b) sie interne Leistungsbeziehungen betreffen,
c) sie im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigen oder
d) sie bei über- und außerplanmäßigen Investitionsauszahlungen 100.000 € nicht überschreiten.

Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden dem Rat halbjährlich bekannt gegeben.

Soweit erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden sollen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

II. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 03.11.2026 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der z. Z. geltenden Fassung verfahren worden ist.

III. Bekanntmachung
Entwurf der Haushaltssatzung Haushaltsjahr 2026/2027

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026/2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Haushaltsplans wird zur Einsichtnahme ab dem 19. November 2026 für die Dauer des Beratungsverfahrens wie folgt verfügbar gehalten:

vom 19.11.2026 bis voraussichtlich 22.12.2026	Montag – Donnerstag von 8:30-12:30 und 14:00 bis 16:00 Uhr Freitag von 8:30-12:30. Ausgenommen Feier- und Schließtage.

Darüber hinaus kann der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026/2027 ebenfalls auf der Homepage der Stadt Hemer eingesehen werden.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung, also bis zum 03.12.2026, Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu richten. Sie können auch – während der allgemeinen Öffnungszeiten – mündlich zu Protokoll erhoben werden, und zwar im Zimmer 415 des Verwaltungsgebäudes Hademareplatz 44, 58675 Hemer. Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Hemer in öffentlicher Sitzung.

Hemer, 04. November 2026

gez.
Christian Schweitzer
Der Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Balve
am 06.12.2026

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.112006 (GV.NRW. S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528) — in der jeweils geltenden Fassung — wird von der Stadt Balve als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates der Stadt Balve vom 04.11.2026 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Balve erlassen:

§ 1
(Ausnahmsweiser Öffnungszeitraum für Verkaufsstellen in der Balver Innenstadt)

Die Verkaufsstellen in der Balver Innenstadt dürfen am 06.12.2026 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Beratung und zum Verkauf geöffnet sein.

§ 2
(Räumlicher Geltungsbereich)

Der von der Öffnung betroffene Bereich umfasst folgende Straßen und Plätze:

a) Drostenplatz und IBS-Platz
b) Straße „Am Drostenplatz“ hin zum Drostenplatz
c) Gasse von der Hauptstraße hin zum Drostenplatz
d) Hauptstraße von der Einmündung Hönnetalstraße / An der Kormke bis zur Hausnummer 20 und 25 (Einmündung Bogenstraße)
e) Mühlenweg von der Einmündung Hauptstraße bis zur Gasse hinter Hausnummer 3
f) Im Winkel
g) Bogenstraße von der Einmündung Hauptstraße bis zur Hausnummer 1 und 5

§ 3
(Ordnungswidrigkeiten)

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig -im Rahmen des § 1- Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Plätze und Straßen oder Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4
(Inkrafttreten)

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 04.11.2026

Der Bürgermeister

gez.
Hubertus Mühling

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
in der Iserlohner Innenstadt

vom 05.11.2026

I.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der Fassung vom 30.03.2018 wird für die Iserlohner Innenstadt verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Iserlohner Innenstadtbereich dürfen am 29.11.2026 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich der Iserlohner Innenstadt umfasst den als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereich. Folgende Straßen/ Plätze bilden den Bereich der Fußgängerzone: Alter Rathausplatz, Wermingser Straße, Mühlentor, Unnaer Straße, Am Dicken Turm 1-11 und 19-47, Turmstraße, Laarstraße, Vinckestraße, Oberer und unterer Schillerplatz, Wasserstraße, Von-Scheibler-Straße, Heilig-Geist-Straße, Nordengraben

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält und in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

II.
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 05.11.2026

Stadt Iserlohn
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Joithe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung

der Stadt Altena (Westf.) für das Haushaltsjahr 2027 & 2028

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Altena (Westf.) nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2027 & 2028 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat, während der allgemeinen Öffnungszeiten gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW ab dem 09.11.2025 im Rathaus Altena, Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 40 öffentlich aus.

Zusätzlich können die Haushaltssatzung und die Anlagen zum Entwurf des Doppelhaushaltplans 2027 & 2028 im Ratsinformationssystem und Internet unter https://www.altena.de/, unter „Aktuelle Informationen- Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Entwurf können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, schriftlich oder während der Dienststunden im Rathaus Altena, Lüdenscheider Str. 22, mündlich zu Protokoll erhoben werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Altena (Westf.), 09.11.2026

gez.
Guido Thal
Bürgermeister

Stadt Lüdenscheid

Werbesatzung der Stadt Lüdenscheid über örtliche Bauvorschriften für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche vom 09.11.2026

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 12.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich
§ 3 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen
§ 4 Horizontale Werbeanlagen
§ 5 Hinweisschilder und Schaukästen
§ 6 Werbeausleger
§ 7 Unterhaltungspflicht
§ 8 Abweichungen

III. Besondere Bestimmungen

§ 9 Ordnungswidrigkeiten
§ 10 Inkrafttreten

I. Präambel

Die Innenstadt von Lüdenscheid soll als lebendiges und attraktives Zentrum des städtischen Lebens nachhaltig gestärkt werden. Ziel der Werbesatzung ist es, insbesondere die Gestaltung des Rathausplatzes und des Sternplatzes als moderne und einladende Stadtplätze zu sichern und weiterzuentwickeln. Durch die Umgestaltung des Rathausumfeldes sowie durch Modernisierungsmaßnahmen wurde die Innenstadt in den vergangenen Jahren deutlich aufgewertet.

Eine hohe Aufenthalts- und Stadtqualität entsteht durch das ausgewogene Zusammenspiel von öffentlichen und privaten Räumen. Das Stadtbild wird dabei maßgeblich durch die Nutzungen im Erdgeschoss geprägt – insbesondere durch Geschäfte, Werbeanlagen, Straßenmobiliar und Warenauslagen. Zur Sicherung eines ansprechenden und harmonischen Erscheinungsbildes sollen daher klare gestalterische Vorgaben für Werbeanlagen geschaffen werden.

In den vergangenen Jahren wurde die Innenstadt kontinuierlich weiterentwickelt und modernisiert. Neben der Sanierung des Rathauses und seines Umfeldes wurde das Stern-Center erweitert, neue Büro- und Geschäftshäuser errichtet und ältere Gebäude einer zeitgemäßen Nutzung zugeführt. Weitere Planungen, wie die Neugestaltung einzelner Bereiche, tragen zusätzlich zur städtebaulichen Aufwertung bei und schaffen attraktive Aufenthaltsorte.

Die modernen Gebäudestrukturen bilden dabei einen bewussten Kontrast zur kleinteiligen Bebauung der Altstadt, der Oberstadt und der Wilhelmstraße. Zugleich verdienen die wenigen historischen und teilweise denkmalgeschützten Gebäude besondere Aufmerksamkeit und Wertschätzung, da sie das Stadtbild prägen und einen bedeutenden Teil der Geschichte Lüdenscheids verkörpern.

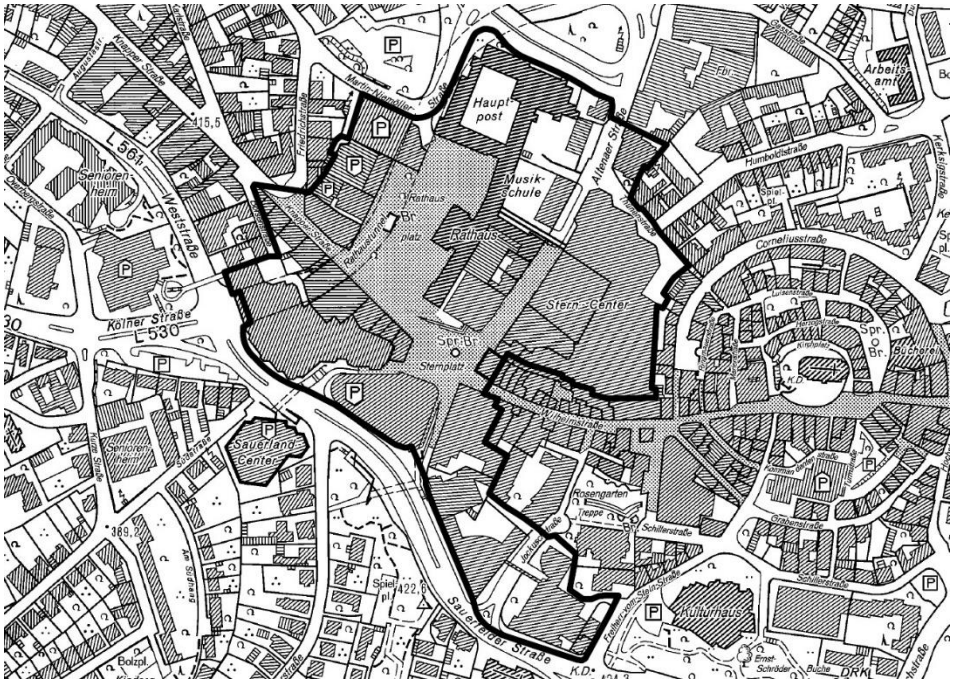
Die Werbesatzung zielt darauf ab, Werbeanlagen in Lüdenscheid so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in die moderne, zurückhaltende Architektur rund um den Rathaus- und Sternplatz einfügen. Dazu werden Anzahl, Größe, Form und Farbgestaltung der Werbung geregelt. Auffällige, grelle oder blinkende Reklame soll vermieden werden, stattdessen werden dezente Lösungen wie Einzelbuchstaben bevorzugt. Die Regelungen sorgen für ein einheitliches, ruhiges Stadtbild und schaffen gleiche Bedingungen für alle. Insgesamt soll so die Aufenthaltsqualität und Attraktivität des Stadtzentrums gesteigert werden.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im folgenden Plan gekennzeichneten Bereich der Innenstadt von Lüdenscheid.



Der Geltungsbereich der Satzung schließt direkt an den Geltungsbereich der „Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und die Gestaltung von Freiräumen für die Bereiche nördliche und südliche Altstadt sowie den Bereich der Wilhelmstraße vom 12.01.2026“ an und erfasst alle groß dimensionierten, innerstädtischen Gebäude des Stadtkerns am Rathausplatz, am Sternplatz und deren umliegende innerstädtische Bereiche. (Ohne Maßstab)

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für alle Anlagen der Außenwerbung im Sinne des § 10 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) im Geltungsbereich dieser Satzung. Als Werbeanlagen gelten alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Die Satzung regelt sowohl die Errichtung, Änderung als auch die Beseitigung von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich gemäß § 1 dieser Satzung.

(2) Im Geltungsbereich dieser Satzung nach § 89 Absatz (Abs.) 1 Nummer (Nr.) 1 BauO NRW 2018 ist die Anbringung von genehmigungsfreien Werbeanlagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 12 BauO NRW 2018 bei der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau, anzuzeigen.

(3) Die Regelungen des Denkmalschutzes bleiben unberührt und gelten weiterhin unberührt.

(4) Regelungen aufgrund bestehender städtebaulicher und anderer Verträge bleiben unberührt.

(5) Die Regelungen der Sondernutzungssatzung bleiben von dieser Satzung unberührt.

(6) Die Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne bleiben unberührt. Bei Abweichungen zwischen den Festsetzungen eines Bebauungsplans und den Regelungen dieser Satzung gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans vorrangig.



Werbeanlagen sind ein unverzichtbarer Bestandteil für das Anbieten und Verkaufen von Waren und Dienstleistungen. Sie sollen jedoch mit Rücksicht auf das Stadtbild so angeordnet werden, dass die gestalterischen Qualitäten einer Fassade oder eines baulichen Ensembles nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen müssen sich harmonisch in das Stadtbild einfügen. Ihre Anordnung, Gestaltung und ihr Standort sind so zu wählen, dass die erhaltenswerte Eigenart des jeweiligen Straßenraums sowie des betroffenen Gebäudes gewahrt bleibt. Bau- und Architekturgliederungen von besonderem Wert dürfen weder verdeckt noch gestört werden. Alle Werbeanlagen an einem Gebäude sind gestalterisch aufeinander abzustimmen.



Beispiel für eine harmonische Einfügung einer Werbeanlage mit historischem Ausleger.

(2) Mit Aufgabe der auf die Werbeanlage bezogenen Nutzungsart ist die Werbeanlage zu beseitigen.

(3) Zum **Ort der Werbeanlagen** gelten folgende Regelungen:

a) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, und zwar nur auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite.

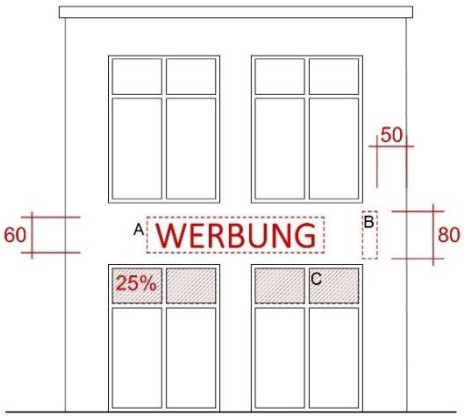
b) Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschossbereich, bezogen auf das jeweilige Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche, einschließlich der Brüstung des 1. Obergeschosses (OG), höchstens jedoch 1,00 Meter (m) über Oberkante Fußboden des 1. OG, angebracht werden.

c) Unzulässig sind Werbeanlagen an Säulen und sonstigen gliedernden Fassadenelementen sowie auf Giebelflächen und in Dachbereichen oberhalb der Traufflinie.

(4) Zu der **Anzahl der Werbeanlagen** gelten folgende Regelungen:

a) Für jede Gewerbeeinheit sind maximal eine horizontale Werbeanlage sowie ein Ausleger zulässig. Wird auf eine dieser beiden Werbeanlagen verzichtet, kann alternativ eine Fensterfolierung angebracht werden. Ausnahmen können aufgrund einer besonderen räumlichen Größe, Ausbildung und Lage eines Betriebes gestattet werden.

b) Bei Eckgebäuden kann ausnahmsweise eine zusätzliche horizontale Werbeanlage sowie ein Werbeausleger zugelassen werden.



A Horizontale Werbeanlage; B Werbeausleger; C Fensterfolierung

(5) Zu den **Formen der Werbeanlagen** gelten folgende Regelungen:

a) Horizontale Werbeanlagen sind in Form von erhabenen Einzelbuchstaben mit/ohne Firmenlogo auf leichten Unterkonstruktionen oder direkt auf der Fassade zulässig. Ausnahmsweise können temporäre, dezent gestaltete und filigrane Werbeanlagen in Form von Flachtransparente mit Schriftzügen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zugelassen werden.

b) Zur Flächenermittlung einer horizontalen Werbeanlage oder von Folierungen aus Einzelbuchstaben wird eine entsprechende rechteckige Umrandung um die Werbeanlage gelegt, um deren Gesamtfläche zu ermitteln.



Beispiele zulässiger Werbeanlagen (direkt auf der Fassade).



Beispiel einer ausnahmsweise zulässigen Werbeanlage (Flachtransparent mit erhabenem Schriftzug).

c) Ausnahmsweise gilt für Geschäftsgebäude mit mehreren Nutzern, bei denen sich die Gesamtheit der Einzelhandelsgeschäfte zusätzlich in einer Werbeanlage zusammengefasst darstellt:

- Die Größe, die Ausbildung und der Anbringungsort des Werbefeldes ist abhängig von der Dimension des Gesamtbaukörpers und kann abweichend von § 3 dieser Satzung ausgeführt werden.

- Auf den Gebäudeseiten zu den öffentlichen Plätzen und Straßen ist je Gebäude nur ein Werbefeld zulässig.

- Zusätzlich sind einzelne Werbeanlagen über den Eingangsbereichen der Ladenlokale gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zulässig.



Geschäftsgebäude mit mehreren Nutzern.

d) Senkrecht zur Fassade angebrachte Ausleger sind zulässig. Historische Zunft- und Wirtshausschilder sind zu erhalten.



Beispiel eines historischen und modernen Werbeauslegers.

e) Fensterfolierungen sind nur zulässig, wenn sie nicht mehr als 25 % der jeweiligen Fensterfläche einnehmen und aus Einzelbuchstaben bestehen. Firmenlogos oder werbebezogene Grafiken stellen Ausnahmen dar, sind jedoch auf die maximal zulässige Folierungsfläche anzurechnen. Fremdbezogene Werbung ist nicht zulässig.



Beispiel einer Fensterfolierung.

f) Bei der Verwendung transparenter oder milchig-farblos satinierter Fensterwerbung darf die zulässige Fläche geringfügig überschritten werden. Gleiches gilt für milchglasartige Folierungen, die aufgrund der Nutzungsart als Sichtschutz erforderlich sind.

g) Neben den Werbeanlagen ist nur eine untergeordnete Produktwerbung (Fremdwerbung) zulässig, die sich hinsichtlich der Größe deutlich den Hauptwerbeanlagen unterordnet.

h) Zusätzliche Produktwerbung, Plakate, Schaubilder und ähnliches, was hinter den Schaufenstern angebracht wird, kann im geringen Maße zugelassen werden.

(6) Zu den **Ausführungen der Werbeanlagen** gelten folgende Regelungen:

a) Nicht zulässig sind periodische Wechselwerbung, Laufschriften, aufleuchtende Lichtwerbung, Werbefahnen, Spannbänder und Dachwerbung, das großflächige Abkleben oder Zudecken von Schaufenstern.

b) Die Einzelbuchstaben und Werbeausleger können selbstleuchtend ausgeführt werden. Durch beleuchtete Werbeanlagen dürfen keine störenden Wirkungen auf lichtgestalterische Maßnahmen in der Umgebung oder auf öffentliche Bereiche ausgehen.

c) Selbstleuchtende Werbeanlagen, wie LED-Displays oder digitale Bildschirme, sind an der Stätte der Leistung vor den Schaufenstern unzulässig. Sie sind jedoch hinter den Schaufenstern zulässig. Leuchtkästen mit bedruckter Front sind sowohl vor als auch hinter Schaufenstern unzulässig.

d) LED-Displays und digitale Bildschirme sind ausschließlich in der Erdgeschosszone zulässig. Sie dürfen insgesamt höchstens 25 % der jeweiligen Schaufensterfläche einnehmen. Werden LED-Displays oder digitale Bildschirme in Verbindung mit Fensterfolierungen angebracht, darf die durch diese Werbeanlagen insgesamt in Anspruch genommene Fläche 25 % der jeweiligen Schaufensterfläche nicht überschreiten.

e) Angestrahlte Anlagen, bei denen die Beleuchtung von außen auf die Werbefläche gerichtet wird (z. B. durch Strahler), sind zulässig, sofern sie blendungsfrei und zurückhaltend gestaltet sind. Die Beleuchtungskörper dürfen das Stadtbild nicht beeinträchtigen, und die Leuchtkraft ist so zu wählen, dass Blendwirkungen und Störungen ausgeschlossen werden.



Beispiel einer angestrahlten Werbeanlage.

(7) Abweichend von Abs. 5 e.) kann in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, dass bei Aufgabe oder langfristiger Unterbrechung der bestehenden Nutzung die zur Öffentlichkeit hin ausgerichteten Fenster- und Schaufensterflächen – unter Ausschluss von Fremdwerbung – durch Folierung oder andere Gestaltungsmaßnahmen so gestaltet werden, dass ein optisch ansprechendes und mit dem Stadtbild verträgliches Erscheinungsbild gewahrt bleibt. Mit Wiederaufnahme der Nutzung ist eine vorhandene Folierung unverzüglich zu entfernen. Die Zulässigkeit dieser Maßnahme ist mit der Stadtverwaltung abzustimmen.

§ 4

Horizontale Werbeanlagen

(1) Horizontale Werbeanlagen dürfen unter Berücksichtigung von architektonischen Gliederungselementen nicht mehr als die Hälfte der Gebäudebreite einnehmen. Bei Ladenlokalen, die nur in einem Teil des Gebäudes untergebracht sind, bezieht sich das Maximalmaß auf die Hälfte des Ladenlokals.

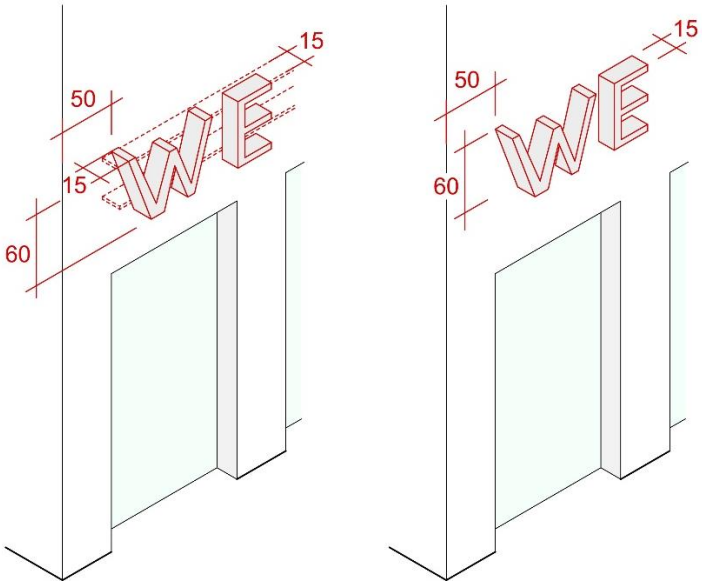
(2) Die Höhe einer Werbeanlage darf maximal 0,60 m betragen. Einzelbuchstaben, die direkt auf die Fassade aufgebracht werden oder Firmenlogos, dürfen eine maximale Bautiefe von 0,15 m ohne und 0,30 m mit Unterkonstruktion nicht überschreiten. Flachtransparente sind in filigraner und zurückhaltender Ausführung zu gestalten. Die Bautiefe ist auf maximal 0,10 m zu begrenzen; einschließlich Schriftzug darf eine Gesamttiefe von 0,25 m nicht überschritten werden. Die Gesamtfläche einer Werbeanlage ist auf maximal 3,0 m² begrenzt.

(3) Ausnahmsweise kann eine Werbeanlage (zum Beispiel als Gebäudebezeichnung) mit einer maximalen Höhe von 1,00 m gestattet werden, wenn gestalterische Gründe oder eine entsprechende Größendimension des Gebäudes dies rechtfertigen. Diese darf auch oberhalb der Brüstung des 1. OG angebracht werden.

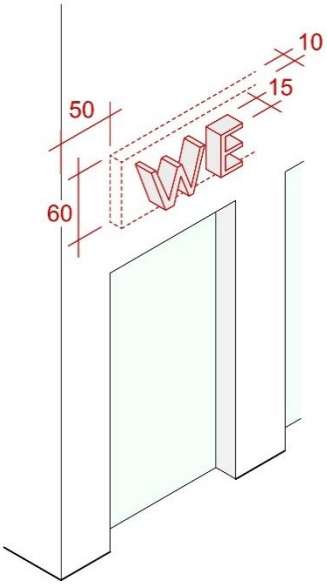


Gebäudebezeichnung/Logo am oberen Gebäudeabschluss.

(4) Horizontale Werbeanlagen müssen mindestens einen seitlichen Abstand von 0,50 m zu Gebäudeaußenecken haben.



A Einzelbuchstaben mit/ ohne Unterkonstruktion.



A Einzelbuchstaben auf Flachtransparent.

§ 5

Hinweisschilder und Schaukästen

(1) Hinweisschilder für freie Berufe dürfen je Nutzer eine Größe von 0,25 m² nicht überschreiten. Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sind in Gruppen zusammenzufassen. Sie sind in Material, Farbe, Ausbildung und Format einheitlich zu gestalten.

(2) Schaukästen an Gebäuden sind nur für kommunale, kirchliche und Vereinsmitteilungen sowie gastronomische Mitteilungen (Speise- und Getränkekarten) zulässig. Sie dürfen in der Größe nur maximal 0,25 m² betragen und gegenüber der Fassade maximal 0,15 m vorstehen.

(3) Hinweisschilder sind als flachtransparente Platte oder Glasschilder auszuführen.



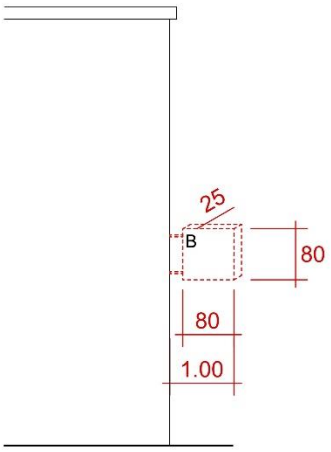
Beispiele von Hinweisschildern für freie Berufe in zusammenhängender Form und Schaukästen.

§ 6

Werbeausleger

(1) Werbeausleger sind bis zu einer maximalen Fläche von 0,80 x 0,80 m, einer Auskragung von 1,00 m und einer Tiefe von 0,25 m zulässig. Sie dürfen nicht in einer vertikalen Fensterachse angebracht werden.

(2) Werbeausleger müssen mindestens einen Abstand von 0,50 m zu Gebäudeaußen-ecken haben (siehe auch Grafik § 3 Abs. 4).



Seitenansicht eines Werbeauslegers.

§ 7

Unterhaltungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer und Betreiber sind verpflichtet, ihre Grundstücke und die sich darauf befindlichen Werbeanlagen in einem Zustand zu erhalten, der den Gesamteindruck nicht beeinträchtigt.

(2) Bei Nichteinhaltung greift § 9 dieser Satzung. Demnach kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Aufforderung zum Rückbau und im Falle der Nichtbefolgung mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 8

Abweichungen

(1) Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 89 BauO NRW 2018 in Verbindung mit § 69 BauO NRW 2018. Über Abweichungen von der Gestaltungssatzung entscheidet die Stadt Lüdenscheid in Abstimmung zwischen der Bauaufsichtsbehörde, dem Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau und der Unteren Denkmalbehörde. Eine Abweichung kann erteilt werden, wenn sie den Zielen dieser Satzung nicht entgegensteht und unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 3 BauO NRW 2018 vereinbar ist.

(2) Die Zulassung von Abweichungen nach § 69 Abs. 1 BauO NRW 2018, von Ausnahmen und Befreiungen von der Werbesatzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist in Textform zu beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.

III. Besondere Bestimmungen

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 21 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 86 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße geahndet. Die Höhe des Bußgeldes leitet sich aus der Schwere der Ordnungswidrigkeit ab.

(2) Für Maßnahmen, die nicht den Vorgaben der Satzung entsprechen und für die keine Abweichung genehmigt wurde, kann ein Rückbau angeordnet werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Werbesatzung der Stadt Lüdenscheid über örtliche Bauvorschriften für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche vom 10.01.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 09.11.2026

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Bekanntmachung

7. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 24.11.2026, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 7. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

1.1.	Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde	
1.2.	Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
1.3.	Nachrufe 2026	
1.4.	Verleihung des Heimat-Preises 2026	141/12
1.5.	Aktuelle Verkehrssituation und Infrastruktur in Kierspe	
1.6.	Antrag der Fraktion FWG, eingegangen am 29.10.2026; Kommunale Selbstverwaltung wiederherstellen	99/12
1.7.	Musikschule der Stadt Kierspe; 3. Änderung der Satzung der Musikschule der Stadt Kierspe vom 19.12.1975 4. Änderung der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Kierspe vom 05.06.1996	126/12
1.8.	Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2027	142/12
1.9.	Gebührenkalkulationen 2027	
1.9.1.	Abfallbeseitigung; Kalkulation Abfallgebühren für 2027 52. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kierspe	127/12
1.9.2.	Abwasserbeseitigung; Kalkulation Entwässerung für 2027 44. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe	128/12
1.9.3.	Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen; Kalkulation der Verschmutzerbeiträge, Abfuhrkosten und des Verwaltungskostenbeitrages für das Jahr 2027; 36. Änderung der Satzung der Stadt Kierspe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen	129/12
1.9.4.	Straßenreinigung; Kalkulation der Straßenreinigung für 2027;47. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kierspe	130/12
1.9.5.	Bestattungswesen; Kalkulation der Friedhofsgebühren für 2027 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung	131/12
1.10.	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer in der Stadt Kierspe	133/12

1.11.	Satzung über die Festsetzung des Steuersatzes für die Gewerbesteuer in der Stadt Kierspe	137/12
1.12.	Jahresabschluss 2025 der Kindergarten Bau- und Bewirtschaftungs GmbH	132/12
1.13.	Jahresabschluss 2025 der Grundstücks- und Gewerbeentwicklung Kierspe GmbH	134/12
1.14.	Bestellung eines Wehrleiters sowie eines stellvertretenden Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kierspe	125/12
1.15.	Bebauungsplan Nr.91 "Bordinghausen/ Asternweg"; Satzungsbeschluss	100/12
1.16.	Konzept zur Optimierung der Spielplätze im Ortsteil Rönsahl	136/12
1.17.	Mitteilungen	
1.17.1.	Siedlungsflächenbedarfe	19/12
1.17.2.	Sitzungstermine des Rates und der Ausschüsse 2027	20/12
1.17.3.	Sanierung des Rathauses	21/12
1.18.	Anfragen	
1.19.	Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde	

2. Nichtöffentlicher Teil

2.1.	Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
2.2.	Beteiligungsangelegenheiten
2.3.	Grundstücksangelegenheiten
2.4.	Vergabeangelegenheiten
2.5.	Mitteilungen
2.6.	Anfragen
2.7.	Aufhebung der Schweigepflicht

Kierspe, 11.11.2026

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Stadt Neuenrade

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 81 „Lange Gasse / Feldstraße“
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. November 2026 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Lange Gasse / Feldstraße“ einzuleiten.

Die Stadt Neuenrade verzeichnet eine stetige Nachfrage nach Wohnraum. Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung von fünf weiteren Wohnbauflächen sowie eines Nachbarschaftsplatzes geschaffen werden. Es wird die Chance genutzt, im Sinne der Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen Baugrundstücke für eine ergänzende Wohnbebauung zu entwickeln. Damit leistet der Bebauungsplan einen wichtigen Beitrag zur Innenentwicklung und Deckung des bestehenden Bedarfs nach Wohnraum.

Der Geltungsbereich des Plangebietes mit einer Fläche von ca. 0,28 ha, umfasst die Grundstücke Gemarkung Neuenrade, Flur 12, Flurstücke 870, 679, 860 tlw. und 680 tlw. und ist der nachfolgenden Abbildung (ohne Maßstab) zu entnehmen:



Der Flächennutzungsplan der Stadt Neuenrade stellt das Plangebiet bereits als „Wohnbaufläche“ dar. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
Das vorliegende Bauleitplanverfahren wird auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Damit entfallen die Pflicht zur Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs.1 und 4 Abs.1 BauGB, die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB nebst Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB und § 4c BauGB (Monitoring). Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist in vorliegendem Fall daher nicht erforderlich.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 81 „Lange Gasse / Feldstraße“ sowie die Begründung sind in der Zeit

vom 19. November bis einschließlich 21. Dezember 2026

im Internet über die Homepage der Stadt Neuenrade (www.neuenrade.de) unter dem Menüpunkt „Wirtschaft und Bauen“ → „Stadtplanung“ → „Bauleitplanung“ → „Aktuelle Beteiligungsverfahren“ verfügbar oder auch direkt unter dem nachfolgenden Link abrufbar:
https://www.neuenrade.de/Wirtschaft/Stadtplanung/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligungsverfahren.htm

Die zuvor genannten Unterlagen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zusätzlich zur digitalen Bereitstellung auch beim Bauamt der Stadt Neuenrade im Rathaus, 58809 Neuenrade, Alte Burg 1, auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42, 2.OG Altbau, während der Dienststunden

Montag – Freitag	**08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**
Dienstag	**14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
Donnerstag	**14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Lange Gasse / Feldstraße“ der Stadt Neuenrade Stellung nehmen. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden (bauamt@neuenrade.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (u.a. schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angeführten Adresse) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den oben bezeichneten Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Neuenrade deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs.2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zeitgleich.

Neuenrade, den 12. November 2026

gez.
Volker Klüter
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

Stadt Werdohl
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Werdohl

Aufstellung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1002 „Grasacker – Goethestraße“

Der Rat der Stadt Werdohl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.10.2026 für den beigefügten im Lageplan dargestellten Bereich, zwischen Grasacker - Goethestraße & Lennespange als Verbindung zum Brüninghaus-Platz, die Aufstellung einer Veränderungssperre beschlossen.

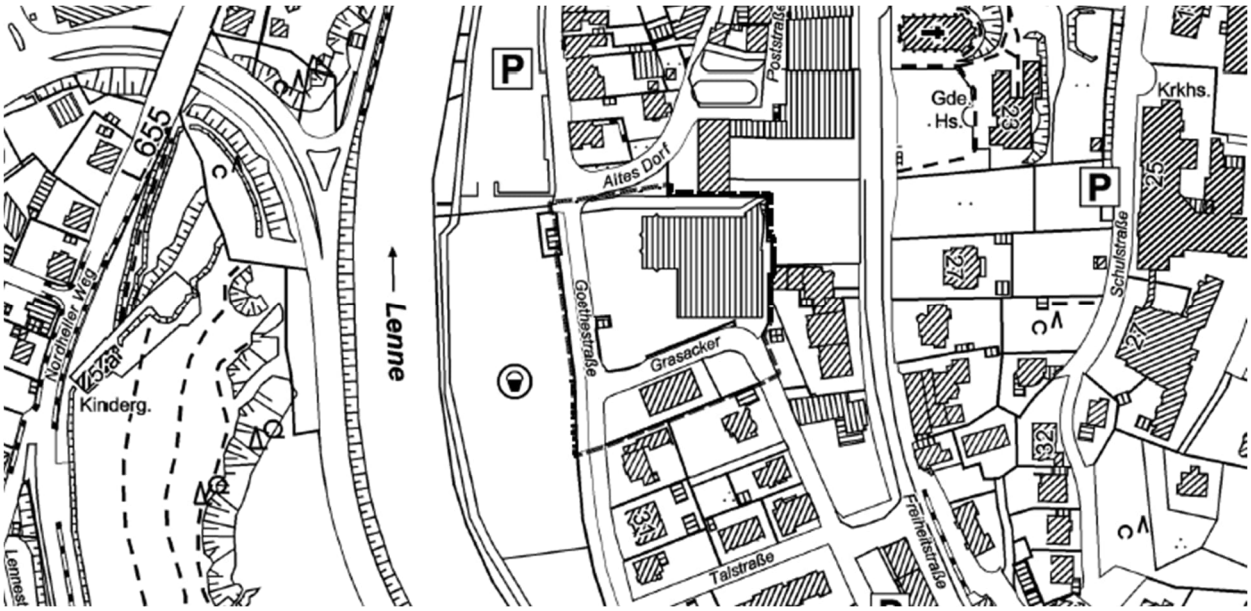
Das von der Satzung betroffene Gebiet erstreckt sich auf folgende Flurstücke im Bezug zur Plandarstellung:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Werdohl	13	1118
Werdohl	13	1116
Werdohl	13	1162
Werdohl	13	1323
Werdohl	13	1322
Werdohl	13	1326
Werdohl	13	1327
Werdohl	13	1328
Werdohl	13	1329
Werdohl	13	1330
Werdohl	13	1325
Werdohl	13	1305
Werdohl	13	1306
Werdohl	13	1331
Werdohl	13	1229
Werdohl	13	1227
Werdohl	13	1281
Werdohl	13	1280
Werdohl	13	1269
Werdohl	13	1276
Werdohl	13	1277
Werdohl	13	1278
Werdohl	13	1279
Werdohl	13	1139

I. Beschluss

Gemäß § 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Werdohl am 19.10.2026 beschlossen:

Der Rat beschließt auf der Grundlage von §14 und §16 BauGB die als Satzungstext angefügte Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1002 zur Sicherung des in gleicher Ratssitzung zuvor beschlossenen Bebauungsplanverfahrens Nr. 1002, mit der Maßgabe, dass in Satz 1 des Satzungstextes das Datum 14.12.2026 gegen das Datum 19.10.2026 ausgetauscht wird.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1002 „Grasacker – Goethestraße“

Ziel der Planung
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1002 „Grasacker – Goethestraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des im gleichen Planungsgebiet liegenden Integrierten Stadtentwicklungskonzept geschaffen werden. Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1002 „Grasacker - Goethestraße" wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Der Bereich des ehemaligen WK-Kaufhauses stellt innerhalb der Innenstadt einen prägenden und innenstadtrelevanten Standort dar. Über viele Jahre erfüllte der Standort eine wichtige Funktion für Versorgung und Frequenzbildung. Als großflächiger Einzelhandelsstandort war er ein prägender Baustein des südlichen Einzelhandelsschwerpunktes rund um den Brüninghaus-Platz und trug zur Belebung dieses Bereiches bei. Mit dem Wegfall der bisherigen Nutzung im Jahr 2020 ist ein großflächiger Leerstand entstanden, dessen Auswirkungen über das Grundstück selbst hinausreichen.
Durch seine zentrale Lage besitzt das Areal eine hohe stadträumliche Sichtbarkeit und beeinflusst die Wahrnehmung des Innenstadtbereichs wesentlich. Mit den Bemühungen der Stadt Werdohl zur Aufstellung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes bis Ende Oktober 2026 soll im gleichen Zuge die planungsrechtliche Neuordnung der Fläche auf Grundlage des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes eingeleitet werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und gleichzeitig der Festsetzung der Veränderungssperre wird die planungsrechtliche Weichenstellung für die spätere Umsetzungsphase des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes gesichert und eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht

II. Übereinstimmungsbestätigung (§ 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1002 „Grasacker – Goethestraße“ stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Werdohl vom 19.10.2026 überein.
Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanes Nr. 1002 „Grasacker – Goethestraße“, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Werdohl vom 24. September 2015, zuletzt geändert durch die 5. Satzung vom 21.09.2023, öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Werdohl, 11.11.2026

gez.
Dirk Middendorf
Bürgermeister Stadt Werdohl

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Werdohl unter https://www.werdohl.de/ in der Rubrik Bekanntmachungen eingesehen werden.

Stadt Werdohl
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Werdohl

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1002 „Grasacker – Goethestraße“

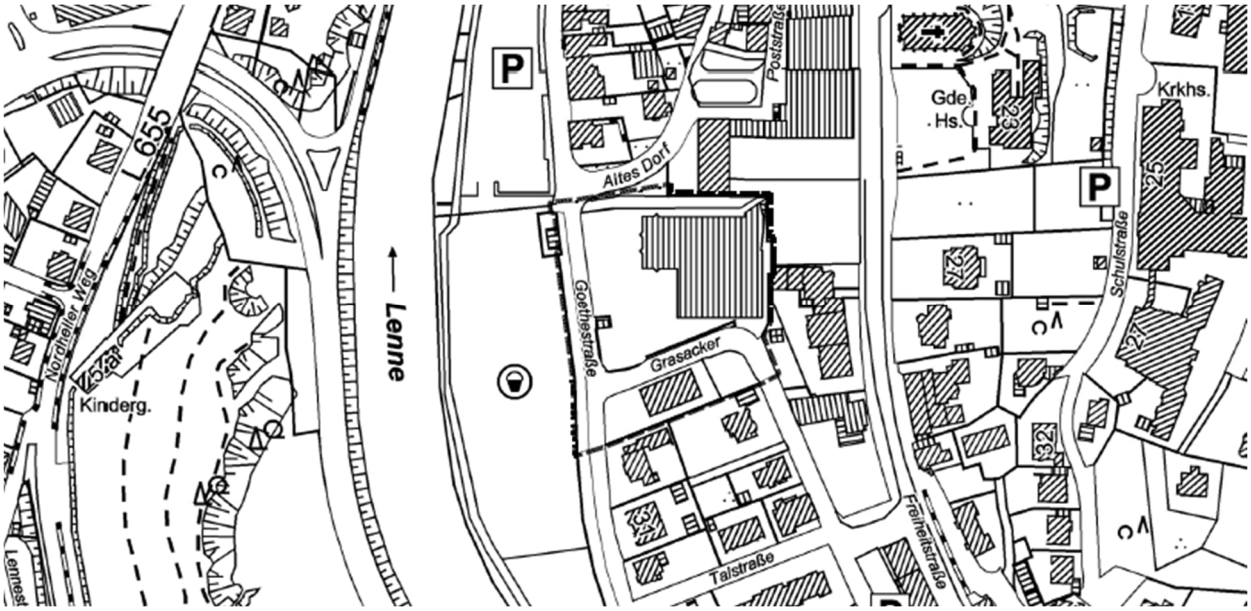
Der Rat der Stadt Werdohl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.10.2026 für den beigefügten im Lageplan dargestellten Bereich, zwischen Grasacker - Goethestraße & Lennespange als Verbindung zum Brüninghaus-Platz, die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen.

Das von der Satzung betroffene Gebiet erstreckt sich auf folgende Flurstücke im Bezug zur Plandarstellung:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Werdohl	13	1118
Werdohl	13	1116
Werdohl	13	1162
Werdohl	13	1323
Werdohl	13	1322
Werdohl	13	1326
Werdohl	13	1327
Werdohl	13	1328
Werdohl	13	1329
Werdohl	13	1330
Werdohl	13	1325
Werdohl	13	1305
Werdohl	13	1306
Werdohl	13	1331
Werdohl	13	1229
Werdohl	13	1227
Werdohl	13	1281
Werdohl	13	1280
Werdohl	13	1269
Werdohl	13	1276
Werdohl	13	1277
Werdohl	13	1278
Werdohl	13	1279
Werdohl	13	1139

I. Beschluss
Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Werdohl am 19.10.2026 beschlossen:

a) *Der Rat der Stadt Werdohl beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1002 „Grasacker – Goethestraße“ im zweistufigen Regelverfahren gem. § Abs. 1 BauGB für den in der 1 Anlage dargestellten Geltungsbereich.*



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1002 „Grasacker – Goethestraße“

Ziel der Planung
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1002 „Grasacker – Goethestraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des im gleichen Planungsgebiet liegenden Integrierten Stadtentwicklungskonzept geschaffen werden.

Der Bereich des ehemaligen WK-Kaufhauses stellt innerhalb der Innenstadt einen prägenden und innenstadtrelevanten Standort dar. Über viele Jahre erfüllte der Standort eine wichtige Funktion für Versorgung und Frequenzbildung. Als großflächiger Einzelhandelsstandort war er ein prägender Baustein des südlichen Einzelhandelsschwerpunktes rund um den Brüninghaus-Platz und trug zur Belebung dieses Bereiches bei. Mit dem Wegfall der bisherigen Nutzung im Jahr 2020 ist ein großflächiger Leerstand entstanden, dessen Auswirkungen über das Grundstück selbst hinausreichen.
Durch seine zentrale Lage besitzt das Areal eine hohe stadträumliche Sichtbarkeit und beeinflusst die Wahrnehmung des Innenstadtbereichs wesentlich. Mit den Bemühungen der Stadt Werdohl zur Aufstellung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes bis Ende Oktober 2026 soll im gleichen Zuge die planungsrechtliche Neuordnung der Fläche auf Grundlage des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes eingeleitet werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Weichenstellung für die spätere Umsetzungsphase des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes gesichert und eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht

II. Übereinstimmungsbestätigung (§ 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW)
Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1002 „Grasacker – Goethestraße“ stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Werdohl vom 19.10.2026 überein.
Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

III. Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Auf der Grundlage der noch unzureichenden Vorentwurfsplanung des Bebauungsplans Nr. 1002 soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Jahresverlauf 2027 stattfinden, sobald nach Beschluss des Haushalts ein Ingenieurbüro für die Aufbereitung der Unterlagen beauftragt wurde. Dazu wird zu gegebener Zeit eine separate Bekanntmachung veröffentlicht.

IV. Bekanntmachungsanordnung
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanes Nr. 1002 „Grasacker – Goethestraße“, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Werdohl vom 24. September 2015, zuletzt geändert durch die 5. Satzung vom 21.09.2023, öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Werdohl, 11.11.2026

gez. Dirk Middendorf
Bürgermeister Stadt Werdohl

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Werdohl unter https://www.werdohl.de/ in der Rubrik Bekanntmachungen eingesehen werden.

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Meinerzhagen vom 12.11.2026

I.

Präambel

Aufgrund der §§ 52 und 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) geändert, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 14.09.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbrauch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführte Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 3

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch, wenn die Bauaufsichtsbehörde die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an wiederkehrenden Prüfungen beteiligt und im Rahmen dessen eine Brandverhütungsschau erfolgt,

b) Infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung,

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden ist.

§ 4

Gebührenmaßstab und Auslagenersatz

(1) Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1), erhoben. Sie werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Anzahl der an der Amtshandlung beteiligten Personen berechnet.
Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommener Fremdleistungen.
Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Gebührenschuldner /Gebührenbefreiung

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, der Besitzer oder die sonstige nutzungsberechtigte natürliche oder juristische Person des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 700,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Heranziehung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses nicht gerechtfertigt ist.

§ 7

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen den Gebührenschuldnern die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. 1 S 686) in der aktuellsten Version i.V.m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletze Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 12.November 2026

Stadt Meinerzhagen
Der Bürgermeister

gez. Nesselrath

Anlage 1

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Meinerzhagen

(1) Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich notwendiger Wegezeiten, je angefangene Viertelstunde und eingesetzter Kraft.

19,00 €

(2) Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand je angefangene Viertelstunde und eingesetzter Kraft.

19,00 €

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Brandverhütungsschau in der Stadt Meinerzhagen.

Ziffer	Objektart	Fristen nach Gefährdungs-grad gemäß AGBF Bund / BHKG NRW
1	**Pflege- und Betreuungsobjekte**	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern	3
2	**Übernachtungsbetriebe**	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	**Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO**	
3.1.1-3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	3
3.2	(unbesetzt)	

3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
4	**Unterrichtsobjekte**	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5	**Hochhausobjekte**	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	**Verkaufsobjekte**	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
7	**Verwaltungsobjekte**	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
8	**Ausstellungsobjekte**	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	**Garagen**	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	**Gewerbeobjekte**	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.5-10.1.6	(unbesetzt)	
10.2.	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	

10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	**Sonderobjekte**	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	6
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	*

Stadt Neuenrade

Öffentliche Bekanntmachung

Verkauf von städtischen Baugrundstücken in Neuenrade

Im Zuge der Spielplatzbedarfsplanung der Stadt Neuenrade hat sich die Nutzungsaufgabe einiger Spielflächen ergeben.

Nach Abschluss der Bauleitplanverfahren zur Umwandlung dieser Flächen in Wohnbaugrundstücke sollen diese Grundstücke nunmehr vermarktet werden. Es ist jeweils ein Verkauf zum Bodenrichtwert vorgesehen. Kaufnebenkosten wie z. B. Notarkosten u. Ä. sind von dem Erwerber / der Erwerberin zu tragen.

Die Kaufverträge werden eine zeitlich definierte Bauverpflichtung sowie eine Verpflichtung zur Eigennutzung der jeweiligen Immobilie enthalten.

Die jeweilige Bebaubarkeit der Grundstücke richtet sich nach dem im Einzelfall maßgeblichen Bebauungsplan (s. u.).

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Grundstücke:

Nr.	Lage	Größe	Bebauungsplan	Bodenrichtwert	Kaufpreis
1	Oberer Wemensiepen (Gemarkung Neuenrade Flur 13 Nr. 413)	611 m²	Nr. 2a Wemensiepen – 8. Änderung	125 € / m²	76.375 €
2	Hinterm Bahnhof (Gemarkung Neuenrade Flu 13 Nr. 641)	554 m²	Nr. 2a Wemensiepen – 8. Änderung	125 € / m²	69.250 €
3	Auf dem Felde (Gemarkung Affeln Flur 17 Nr. 73)	467 m²	Nr. 20 „Auf dem Felde“	90 € / m²	42.030 €
4	Agathastraße (Gemarkung Affeln Flur 19 Nr. 186 & 188)	450 m²	Nr. 41 „Südlich Hauptstraße“	90 € / m²	40.500 €

Bewerbungen um ein Baugrundstück können bis zum 28.02.2027 u. a. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung Neuenrade eingereicht werden. Die Reihenfolge des Bewerbungseingangs spielt ausdrücklich keine Rolle für die Vergabe der Grundstücke. Der Stadt bereits vorliegende Kaufanträge werden selbstverständlich bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt, sie sind nicht erneut vorzulegen.

Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke erfolgt nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens durch den Rat der Stadt Neuenrade anhand der in seiner Sitzung am 11. November 2026 beschlossenen Vergabekriterien.

Die Übersicht der Verkaufsobjekte sowie die maßgeblichen Bebauungspläne können jederzeit im Bauamt der Stadt Neuenrade oder über die Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de in der Rubrik „Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Neuenrade, 12.11.2026

gez.
Volker Klüter
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

STADT MENDEN SAUERLAND

Bekanntmachung

56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland)
"Rückgabefläche Am Schalbaum"

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 11.11.2026

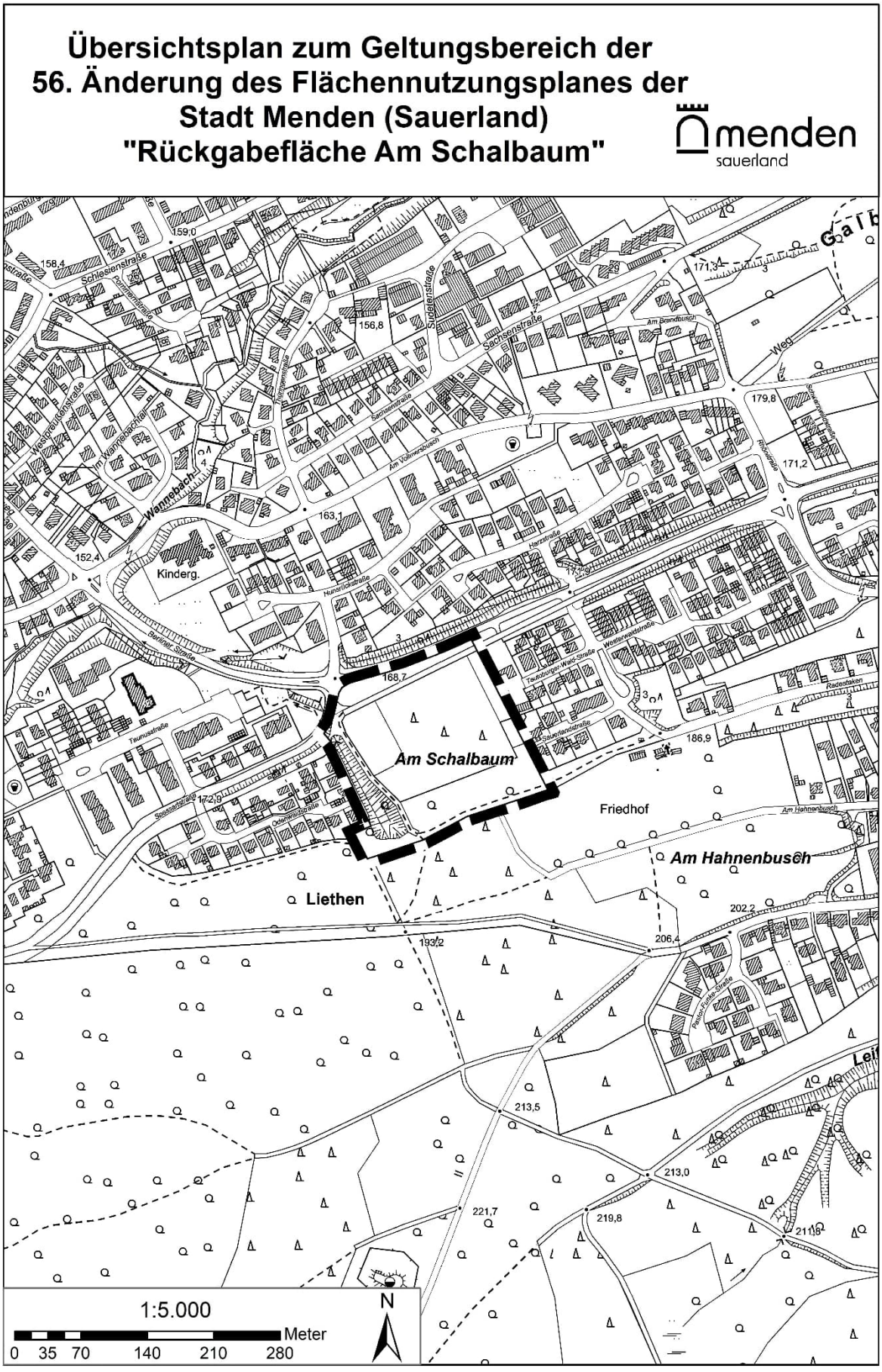
I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.11.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) zur Rückgabe der Wohnbaufläche „Am Schalbaum“.

Ziel der Änderung ist es, die Wohnbaufläche „Am Schalbaum“ zurückzugegeben und als Wald- bzw. Grünfläche darzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



II. Übereinstimmungsbestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 05.11.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung
gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 05.11.2026 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Menden (Sauerland), den 11.11.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter
www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen
- Amtliche Bekanntmachungen
veröffentlicht.

STADT MENDEN SAUERLAND

BEKANNTMACHUNG

55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland)
"Aufhebung der Nordtangente einschließlich der Querverbindung"

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 11.11.2026

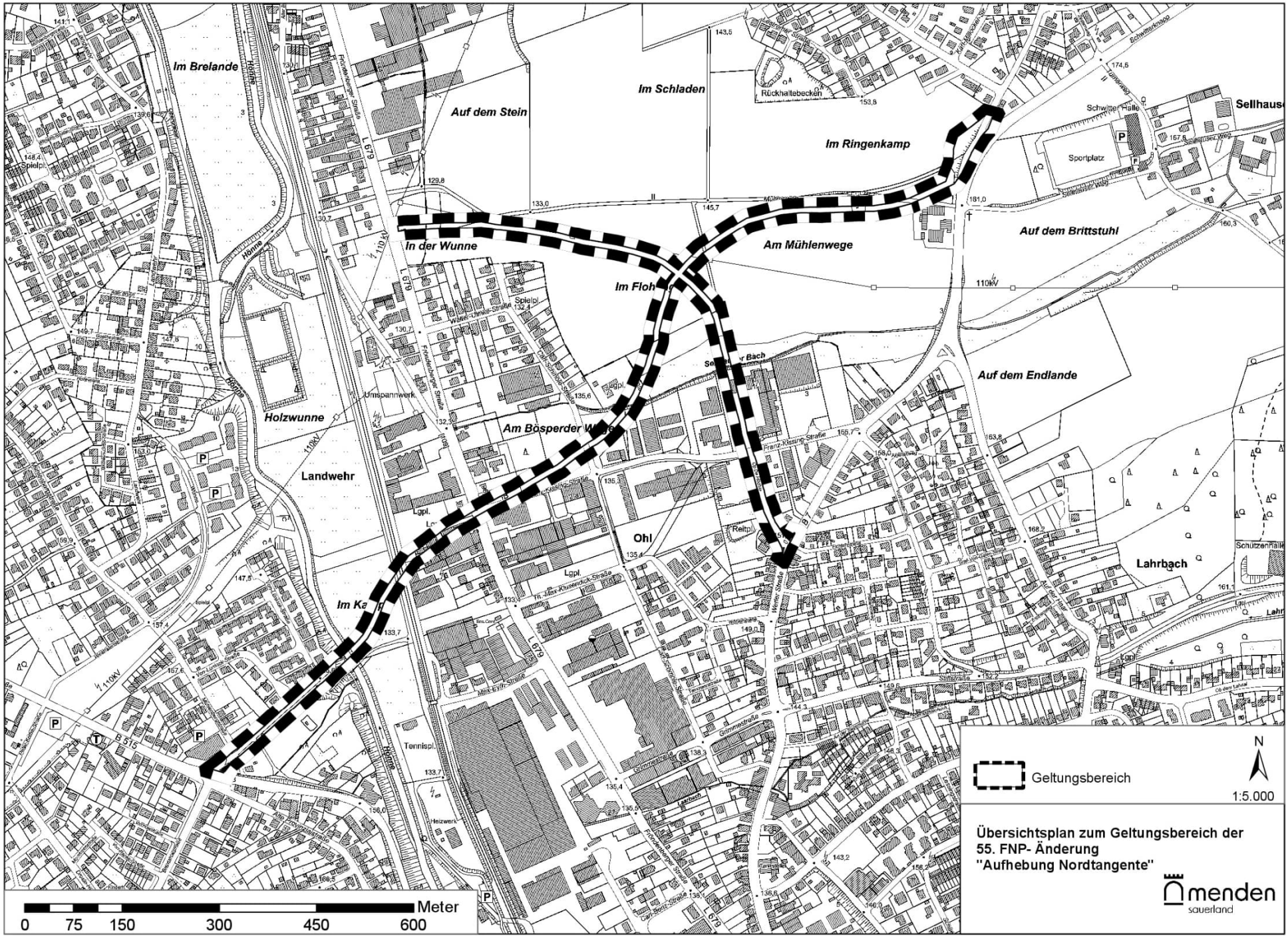
I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.11.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) zur Aufhebung der Nordtangente einschließlich der Querverbindung.

Ziel der Änderung ist es, die Nordtangente einschließlich der Querverbindung zeichnerisch im Flächennutzungsplan aufzuheben und die bestehende Blockadewirkung der Trassensicherung dadurch aufzulösen.

Der räumliche Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.


Im Brelande
Auf dem Stein
Im Schladen
Im Ringenkamp
Am Mühlenwege
In der Wunne
Im Floh
Auf dem Brittstuhl
Auf dem Endlande
Holzwunne
Landwehr
Am Bösperder Weg
Ohl
Lahrbach
Rückhaltebecken
Sportplatz
Schwitter Halle
Umspannwerk
Tennispl.
Heizwerk
Schützenhalle
Geltungsbereich
N
1:5.000
Übersichtsplan zum Geltungsbereich der
55. FNP- Änderung
"Aufhebung Nordtangente"
menden
sauerland
Meter
0 75 150 300 450 600

II. Übereinstimmungsbestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Aufstellung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 05.11.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung
gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 05.11.2026 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Menden (Sauerland), den 11.11.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter
www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen
- Amtliche Bekanntmachungen
veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 28 „Gelände nördlich Hombergssiepen“, 2. Änderung

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.11.2026

I. Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.11.2026 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 28 „Gelände nördlich Hombergssiepen“ 2. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gefasst. Zudem hat der Ausschuss für Planen und Bauen beschlossen auf die Durchführung von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

1. *Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Gelände nördlich Hombergssiepen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich.*
2. *Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägeröffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.*

Ziel der Änderung ist es, die bislang als Grünfläche mit der Zweckbindung Kinderspielplatz festgesetzte Fläche des ehemaligen Kinderspielplatzes Waldemei in eine Wohnbaufläche zu ändern und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung zu schaffen. Das Planungskonzept sieht hier eine Nachverdichtung mit Kleinsthäusern bzw. sog. Tiny-Houses vor, sodass die Festsetzungen konkret an diese Wohnform angepasst worden sind.

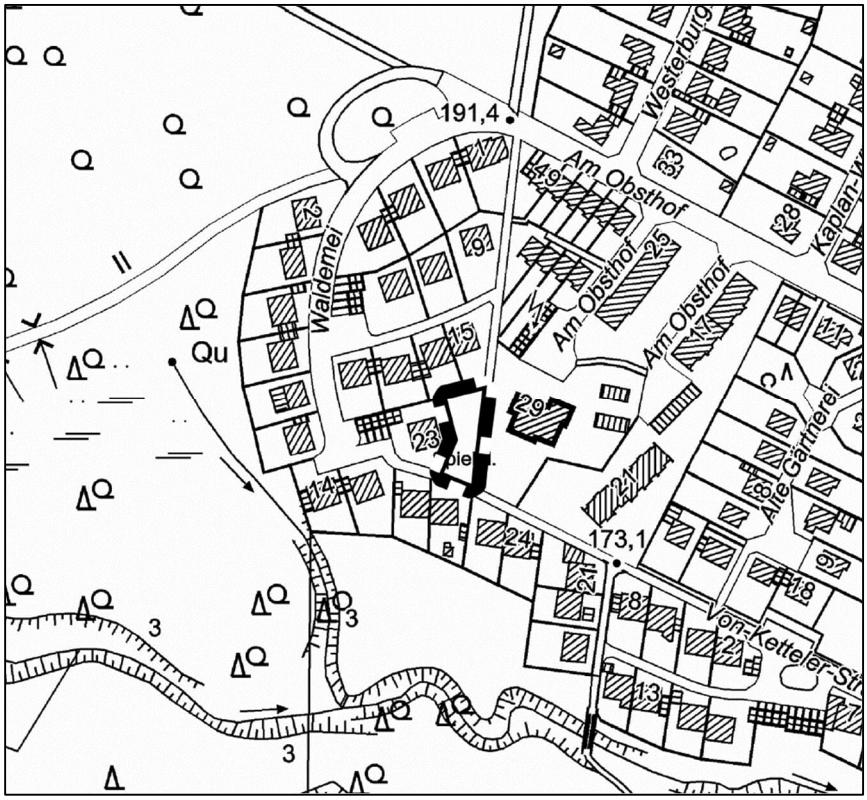
Für eine solche Maßnahme der Innenentwicklung kann das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Zudem sind die Voraussetzungen zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs. 1 BauGB wie folgt gegeben:

- Die 2. Änderung des Bebauungsplanes 28 überschreitet nicht die Höchstgrenze einer zulässigen Grundfläche i.S.v. § 19 Abs. 2 BauNVO von 20.000 Quadratmeter.
- Es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete).
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beachtung von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und der Aufstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen durch die Gemeinde) wird nicht angewendet.

Trotz des Verzichtes auf einen Umweltbericht sind die Vermeidung und der Ausgleich der mit der Änderung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst den Bereich des ehemaligen Kinderspielplatzes Waldemei an der gleichnamigen Straße im Ortsteil Obsthof. Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 2. Änderung

II. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.11.2026 die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

3. *Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grundlage des Bebauungsplanentwurfes Nr. 28 „Gelände nördlich Hombergssiepen" 2. Änderung und der Begründung durchzuführen.*

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 28 „Gelände nördlich Hombergssiepen" 2. Änderung, einschließlich der Begründung wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 23.11.2026 bis einschließlich 27.12.2026

im Internet unter https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	**von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**
Donnerstag	**von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr**
Freitag	**von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bevorzugt elektronisch (per E-Mail an planung@menden.de oder über das Beteiligungsportal) übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z. B. schriftlich an die Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, per Fax an die Faxnummer 023737903-1386 oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB sind verfügbar

- Entwurf der Begründung mit einer allgemeinen Beurteilung der Umweltbelange und mit Aussagen zur möglichen Betroffenheit der Schutzgüter, zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Feiertage „1. Weihnachtsfeiertag“ (25.12.2026) und 2. Weihnachtsfeiertag (26.12.2026) in den Zeitraum der Veröffentlichung fallen.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/metanavi/unten/datenschutz einsehen.

III. Übereinstimmungsbestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Gelände nördlich Hombergssiepen“ sowie der Wortlaut der Bekanntmachung zur Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Stadt Menden (Sauerland) stimmen mit den Beschlüssen des Ausschusses für Planen und Bauen vom 05.11.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

IV. Bekanntmachungsanordnung
gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Die vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 05.11.2026 gefasste Beschlüsse zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Gelände nördlich Hombergssiepen“ sowie zur Durchführung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Aufhebung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 10.11.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter
www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus -Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen
veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG

Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 104 „Gelände Oesewiesen“

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.11.2026

I. Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.11.2026 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 104 „Gelände Oesewiesen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gefasst. Zudem hat der Ausschuss für Planen und Bauen beschlossen auf die Durchführung von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

1. *Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Einleitung des Teilaufhebungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 104 „Gelände Oesewiesen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich.*
2. *Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägeröffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.*

Mit dem Bebauungsplan Nr. 104 „Gelände Oesewiesen“ wurden die planungsrechtlichen Voraussatzungen für die Entwicklung des Gewerbegebiets „Oesewiesen“ geschaffen. Nachdem der Bebauungsplan 1977 in Kraft getreten ist, erfolgte der Bau der Erschließungsstraßen und der ersten Betriebe innerhalb kürzester Zeit. Die Planstraße „C“ zwischen der Oese und dem Betriebsgelände der Firma Kludi und die Planstraße „D“ zwischen dem Betriebsgelände der Firma Kludi und dem Wald am Haunsberg sind jedoch nicht gebaut worden. Da die Gewerbeflächen südlich der Straße „Am Vogelsang“ nur von einem Betrieb und nicht von mehreren Betrieben in Anspruch genommen wurden, bestand zum damaligen Zeitpunkt kein Bedarf die Erschließungsstraßen in Richtung Süden fortzuführen. An diesem Zustand hat sich auch bis heute nichts geändert, sodass ein Ausbau der Planstraßen „C“ und „D“ nicht erfolgen wird. Daneben befindet sich die Planstraße „C“ auch im Überschwemmungsgebiet der westlich verlaufenden Oese. Die im Hochwasservorsorge- und Managementkonzept der Stadt Menden vorgesehene Aufweitung und Renaturierung der Oese im Plangebiet wurde bislang durch die sich dort befindliche Gasleitung und einem möglichen Straßenausbau erschwert. Durch die Stilllegung der Gasleitung können die Hochwasserschutzmaßnahmen nun auch auf die städtischen Grundstücke der Planstraße „C“, erweitert werden. Vor diesem Hintergrund soll daher auch auf den Ausbau der Planstraße „C“ verzichtet und die Festsetzung aufgehoben werden. Ebenso soll die Planstraße „D“ aufgehoben werden um die vorhandenen Grünstrukturen entlang des Waldes zu erhalten.

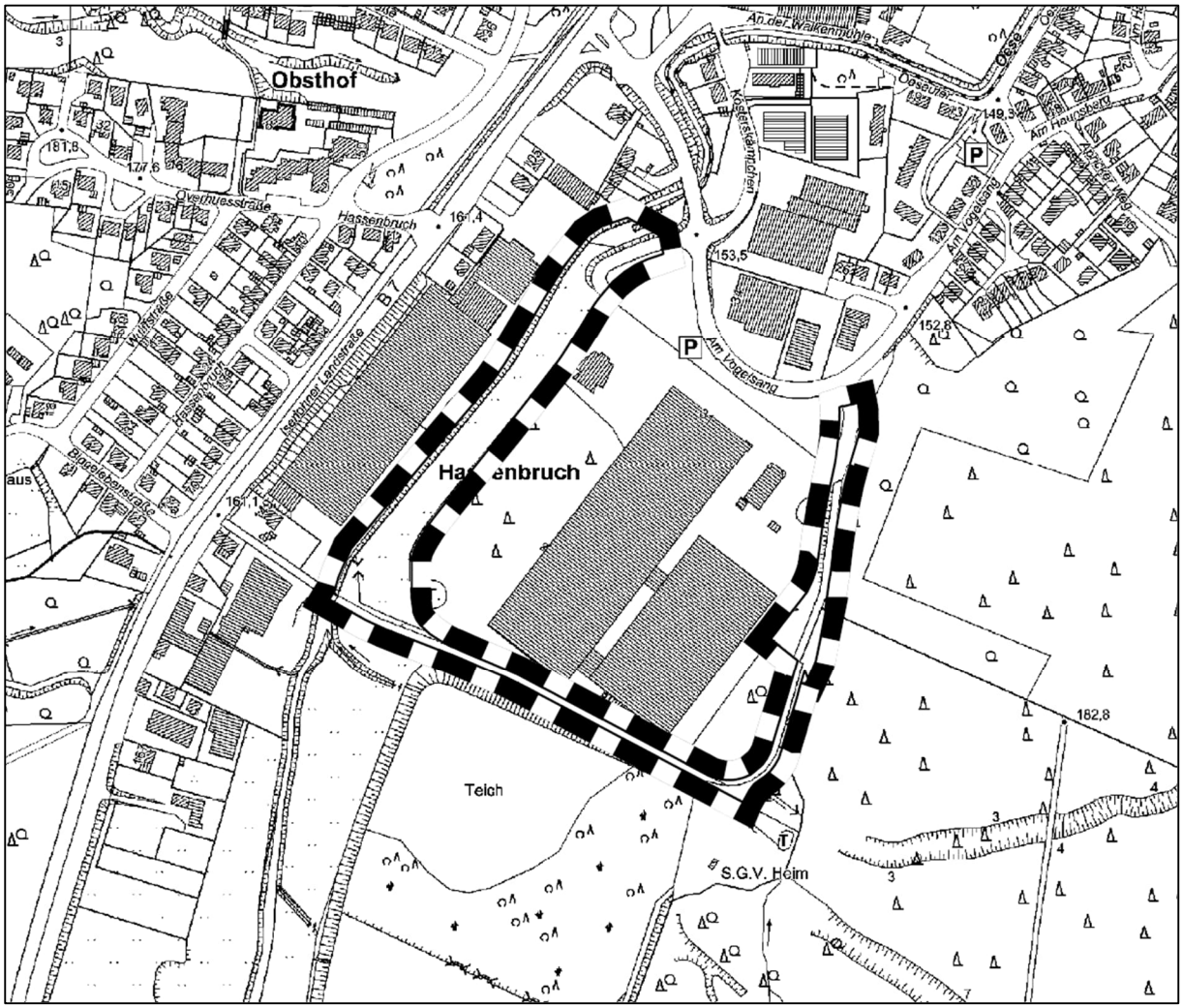
Bei der vorliegenden Teilaufhebung handelt es sich um eine „andere Maßnahme der Innenentwicklung“ gemäß § 13a BauGB. Der Begriff der Innenentwicklung setzt nicht voraus, dass eine bauliche Erweiterung zu erfolgen hat. Im Sinne der Doppelten bzw. Dreifachen Innenentwicklung umfasst der § 13a BauGB auch eine qualitative Entwicklung des Siedlungsbereichs etwa durch den Erhalt von Blauer und Grüner Infrastruktur. Die Teilaufhebung des Bebauungsplans verfolgt das Ziel, die festgesetzten Verkehrsflächen der Planstraßen „C“ und „D“ aufzuheben, umso die vorhandene Grünstrukturen zu erhalten und den Hochwasserschutz im gesamten Plangebiet zu verbessern. Zudem sind die Voraussetzungen zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs. 1 BauGB wie folgt gegeben:

- Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 104 überschreitet nicht die Höchstgrenze einer zulässigen Grundfläche i.S.v. § 19 Abs. 2 BauNVO von 20.000 Quadratmeter.
- Es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete).
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beachtung von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und der Aufstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen durch die Gemeinde) wird nicht angewendet.

Trotz des Verzichtes auf einen Umweltbericht sind die Vermeidung und der Ausgleich der mit der Änderung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst den Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen östlich, südlich und westlich des Gewerbe- und Industriegebietes (GI F1 u. GE F2-F3) südlich der Straße Am Vogelsang. Konkret sind dies die Planstraßen „C“ und „D“ des Bebauungsplans Nr. 104 sowie der Verbindungsweg dazwischen. Der Teilaufhebungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



Übersichtsplan zum Teilaufhebungsbereich des Bebauungsplans Nr. 104

II. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.11.2026 die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

3. *Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, die Veröffentlichung gem. § 3 Abs.2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Entwurfs der Teilaufhebungssatzung und der Begründung durchzuführen.*

Der Entwurf der Teilaufhebungssatzung zum Bebauungsplans Nr. 104 „Gelände Oesewiesen“, einschließlich der Begründung wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 23.11.2026 bis einschließlich 27.12.2026

im Internet unter https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	**von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**
Donnerstag	**von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr**
Freitag	**von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bevorzugt elektronisch (per E-Mail an planung@menden.de oder über das Beteiligungsportal) übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich an die Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, per Fax an die Faxnummer 023737903-1386 oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB sind verfügbar

- Entwurf der Begründung mit einer allgemeinen Beurteilung der Umweltbelange und mit Aussagen zur möglichen Betroffenheit der Schutzgüter, zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Feiertage „1. Weihnachtsfeiertag“ (25.12.2026) und 2. Weihnachtsfeiertag (26.12.2026) in den Zeitraum der Veröffentlichung fallen.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/metanavi/unten/datenschutz einsehen.

III. Übereinstimmungsbestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 104 „Gelände Oesewiesen“ sowie der Wortlaut der Bekanntmachung zur Veröffentlichung des Entwurfs der Teilaufhebungssatzung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Stadt Menden (Sauerland) stimmen mit den Beschlüssen des Ausschusses für Planen und Bauen vom 05.11.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

IV. Bekanntmachungsanordnung
gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Die vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 05.11.2026 gefasste Beschlüsse zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 104 „Gelände Oesewiesen“ sowie zur Durchführung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Aufhebung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 10.11.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter
www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus -Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen
veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 150 „Abendsiepen“, 1. Änderung

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.11.2026

I. Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2026 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 150 „Abendsiepen“ 1. Änderung gefasst.

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 150 „Abendsiepen“ für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich.

Zudem hat der Ausschuss für Planen und Bauen in seiner öffentlichen Sitzung am 05.11.2026 beschlossen die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchzuführen.

1. *Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchzuführen.*

Derzeit verfügt die Stadt Menden (Sauerland) über einen deutlichen Überhang an Wohnbauflächen und verfolgt deshalb vorrangig das Ziel, bestehende Reserveflächen zu entwickeln. Ist eine Entwicklung aus den verschiedensten Gründen nicht möglich oder absehbar, werden, um handlungsfähig zu bleiben und Wohnbauflächen an anderer Stelle zu ermöglichen, Wohnbaureserven zurückgegeben. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss für Planen und Bauen das Verfahren zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel eingeleitet, weitere Wohnbauflächen zurück zu geben. Die Rückgabefläche Nr. 3 „Östlich Osthöfen“ umfasst dabei den Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 150 „Abendsiepen“, wonach die Wohnbaufläche in eine Grünfläche geändert werden soll. Gemäß dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, sodass auch der Bebauungsplan Nr. 150 zu ändern oder aufzuheben ist.

Bei dem Bereich des Abendsiepen handelt es sich um ein Risikogebiet für Starkregen. Eine bauliche Entwicklung ist daher nicht mehr mit den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und an die Sicherheit der Wohnbevölkerung vereinbar. Da zudem eine Umsetzung des Bebauungsplans seitens der Eigentümer nicht angestrebt wird, soll der Bebauungsplan entsprechend geändert werden. Im Sinne der nachhaltigen Stadtentwicklung soll auf die Ausweisung des Wohngebietes verzichtet werden und die Fläche als Notwasserweg gesichert werden.

Bei der vorliegenden 1. Änderung handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Der Begriff der Innenentwicklung setzt nicht voraus, dass eine bauliche Erweiterung zu erfolgen hat. Im Sinne der Doppelten bzw. Dreifachen Innenentwicklung umfasst der § 13a BauGB auch eine qualitative Entwicklung des Siedlungsbereichs etwa durch den Erhalt der Blauen und Grüner Infrastruktur. Die 1. Änderung des Bebauungsplans verfolgt das Ziel, die unbebaute Freifläche als Notwasserweg zu erhalten. Zudem sind die Voraussetzungen zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs. 1 BauGB wie folgt gegeben:

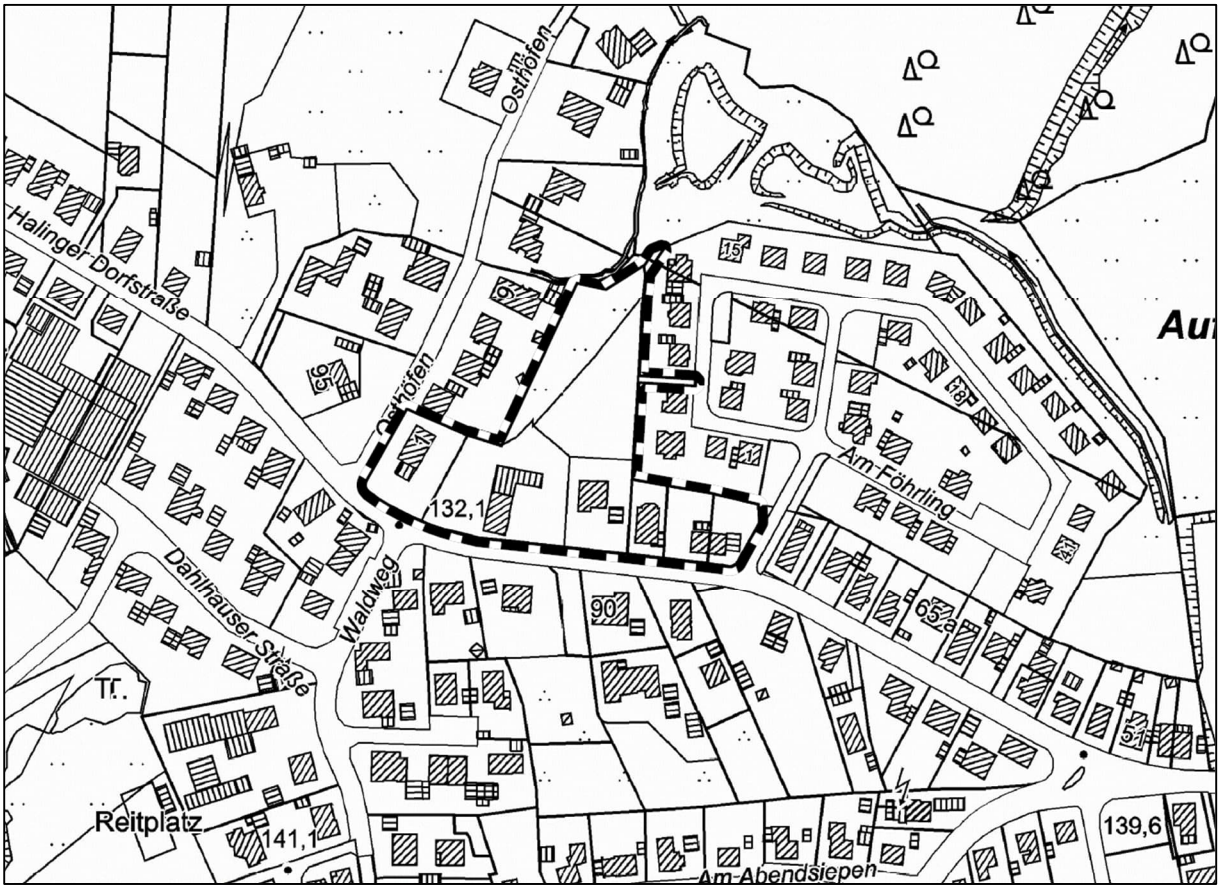
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes 150 überschreitet nicht die Höchstgrenze einer zulässigen Grundfläche i.S.v. § 19 Abs. 2 BauNVO von 20.000 Quadratmeter.
- Es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete).
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beachtung von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und der Aufstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen durch die Gemeinde) wird nicht angewendet.

Trotz des Verzichtes auf einen Umweltbericht sind die Vermeidung und der Ausgleich der mit der Änderung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB i.S.d. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird nicht abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung schließt den unbebauten Bereich zwischen den Straßen Osthöfen und Am Föhrling sowie die südlich angrenzende Bebauung an der Halinger Dorfstraße ein. Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 150 1. Änderung

II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.11.2026 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

2. *Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt auf der Grundlage des beigefügten Vorentwurfs des Bebauungsplans Nr. 150 „Abendsiepen“ 1. Änderung (Anlage 1) sowie des Vorentwurfs der Begründung (Anlage 2) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt durchzuführen:*

   I Betroffenes Gebiet
   b. Bereich zwischen den Straßen Osthöfen und Am Föhrling

   II Öffentliche Unterrichtung
   a. Internetseite der Stadt Menden (Sauerland), schriftlich durch Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises sowie zusätzlich durch Aushangangeeigneter Stelle im Rathaus
   c. mündlich im Einzelgespräch

   III Äußerung und Erörterung
   c. Einzelerörterung während eines Zeitraums von vier Wochen in der Abteilung Planung und Bauordnung

IV. Vorsitz
c. Verwaltung

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 150 „Abendsiepen“ 1. Änderung, einschließlich der Begründung wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 23.11.2026 bis einschließlich 27.12.2026

im Internet unter https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	**von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**
Donnerstag	**von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr**
Freitag	**von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bevorzugt elektronisch (per E-Mail an planung@menden.de oder über das Beteiligungsportal) übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z. B. schriftlich an die Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, per Fax an die Faxnummer 023737903-1386 oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB sind verfügbar

- Vorentwurf der Begründung mit einer allgemeinen Beurteilung der Umweltbelange und mit Aussagen zur möglichen Betroffenheit der Schutzgüter, zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Feiertage „1. Weihnachtsfeiertag“ (25.12.2026) und 2. Weihnachtsfeiertag (26.12.2026) in den Zeitraum der Veröffentlichung fallen.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/metanavi/unten/datenschutz einsehen.

III. Übereinstimmungsbestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 150 „Abendsiepen“ sowie der Wortlaut der Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB der Stadt Menden (Sauerland) stimmen mit den Beschlüssen des Ausschusses für Planen und Bauen vom 17.09.2026 und vom 05.11.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

IV. Bekanntmachungsanordnung
gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Die vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 17.09.2026 und am 05.11.2026 gefassten Beschlüsse zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 150 „Abendsiepen“ sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 05.11.2026 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 10.11.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter
www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus -Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen
veröffentlicht.

B E K A N N T M A C H U N G
der Stadt Meinerzhagen

Kommunale Wärmeplanung für die Stadt Meinerzhagen
hier: **Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Abschlussberichtes gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 13 WPG**

Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 WPG ist die Stadt Meinerzhagen verpflichtet spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 einen Wärmeplan zu erstellen. Der Entwurf des Abschlussberichts zur kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Meinerzhagen befindet sich aktuell in Erstellung. Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 13WPG ist die Öffentlichkeit an dem Prozess der kommunalen Wärmeplanung zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt in der Zeit vom

20. November 2026 bis zum 20. Dezember 2026.

Dazu wird der Entwurf des Abschlussberichtes der Kommunalen Wärmeplanung auf der städtischen Homepage unter

https://www.meinerzhagen.de/rathaus/buergerservice/klimaschutz/kommunale-waermeplanung-in-meinerzhagen

zur Verfügung gestellt. Ergänzend zur der Veröffentlichung im Internet liegt ein ausgedrucktes Exemplar innerhalb des vorgenannten Zeitraums auch im Rathaushausgebäude 1 der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstraße 15, Eingangsbereich vorm Bürgerbüro im EG zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Zusätzlich findet eine öffentliche Informationsveranstaltung zu den Ergebnissen der Wärmeplanung am

25. November 2026 um 18:00 Uhr

im Ratsaal der Stadt Meinerzhagen, Rathausgebäude 1, Bahnhofstraße 9, statt.

Abgabe von Stellungnahmen:

Innerhalb des Beteiligungszeitraumes und während der öffentlichen Informationsveranstaltung können Stellungnahmen zum Entwurf des Abschlussberichtes abgegeben werden. Sie sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, per E-Mail an die Adresse waermeplanung@meinerzhagen.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich auf dem Postweg oder zur Niederschrift im Rathaus) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Bearbeitung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen unter https://www.meinerzhagen.de/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/datenschutz einsehen.

Meinerzhagen, den 10.11.2026

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath

Sparkasse
Märkisches Sauerland
Hemer - Menden

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3702033931

ist von der Gläubigerin der Einlage als abhandengekommen gemeldet.

Der / die Inhaber:in dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, seine / ihre Ansprüche innerhalb von drei Monaten
bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer
anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 11.11.2026

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
Vorstand

Dr. Christian Wingendorf

Alexander Still

Sparkasse Märkisches Sauerland
Hemer - Menden
05

Sparkasse
Märkisches Sauerland
Hemer - Menden

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3700618469

Ist von der Gläubigerin der Einlage als abhandengekommen gemeldet.

Der / die Inhaber:in dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, seine /ihre Ansprüche innerhalb von drei Monaten
bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer
anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 11.11.2026

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
Vorstand

Dr. Christian Wingendorf

Alexander Still

Sparkasse Märkisches Sauerland
05
Hemer - Menden

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Amtliche Bekanntmachung

Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 148 „Ortlohntal“

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 26.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Ortlohntal“ als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB vom 25.07.2023 beigefügt.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte bereits am 20.12.2023 im Amtsblatt des Märkischen Kreises. Die erneute Bekanntmachung wird erforderlich, um einen formellen Fehler im Ausfertigungsvorgang zu beheben. Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit erneut bekannt gemacht. Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 148 „Ortlohntal“ tritt mit der Bekanntmachung rückwirkend zum 20.12.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.August 2020 (BGBL. I S. 1728) öffentlich bekannt gemacht. Mit der erneuten Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 20.12.2023 in Kraft.

Iserlohn, den 13.11.2026

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister

In den Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Stadthaus Bömberg, Bömbergring 37 - Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung, Zimmer U216 -, Einsicht genommen werden. Des Weiteren ist die Einsichtnahme auch über das Internet möglich:

http://www.iserlohn.de **> Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungsplaene**

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen.
   Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Iserlohn, den 16.11.2026

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Amtliche Bekanntmachung

Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 224 „Hennen – Brieger Straße“ gem. § 13 BauGB

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 13.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 224 „Hennen – Brieger Straße“ als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte bereits am 30.08.2023 im Amtsblatt des Märkischen Kreises. Die erneute Bekanntmachung wird erforderlich, um einen formellen Fehler im Ausfertigungsvorgang zu beheben. Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit erneut bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 224 „Hennen – Brieger Straße“ tritt mit der Bekanntmachung rückwirkend zum 30.08.2023 in Kraft.

In den Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Stadthaus Bömberg, Bömbergring 37 - Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung, Einsicht genommen werden.
Die vorgenannten Bauleitplanunterlagen sind zudem im Internet auf der Seite der Stadt Iserlohn (http://www.iserlohn.de) unter der Rubrik „Bebauungspläne“ zur Einsicht bereitgestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) öffentlich bekannt gemacht. Mit der erneuten Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 30.08.2023 in Kraft.

Iserlohn, den 13.11.2026

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

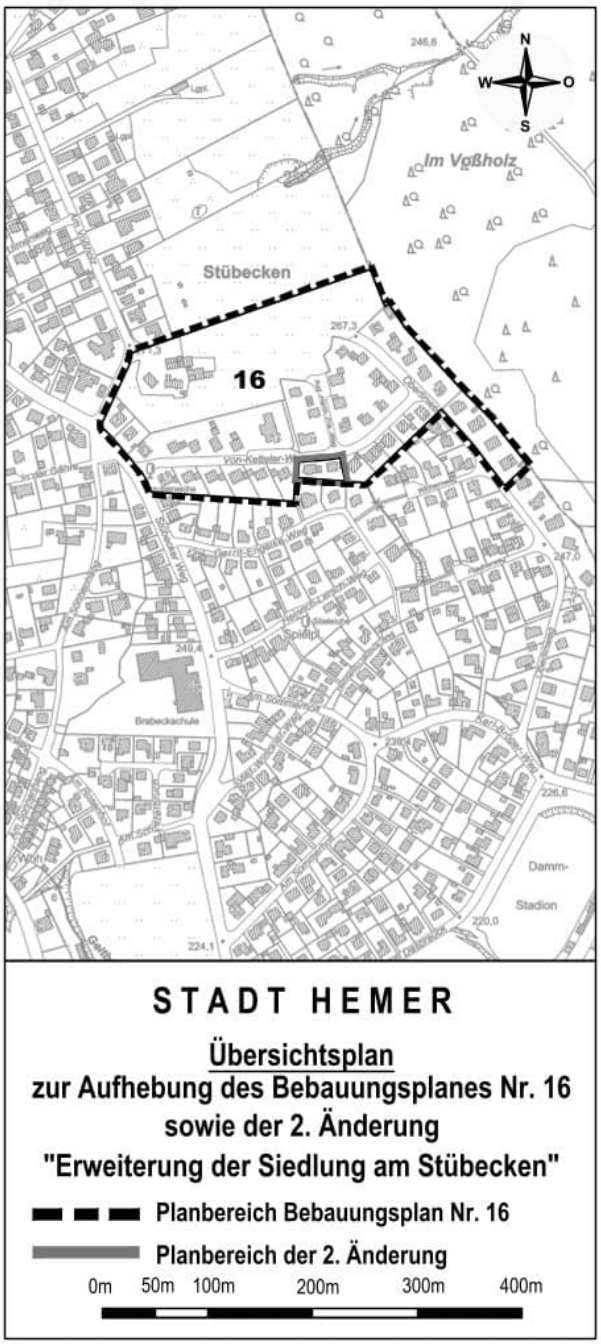
Iserlohn, den 16.11.2026

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 16 „Erweiterung der Siedlung am Stübecken“
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB



Der Rat der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 22.09.2026 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 16 „Erweiterung der Siedlung am Stübecken“ und dessen Änderungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 16 „Erweiterung der Siedlung am Stübecken“ und dessen Änderungen wurde gem. § 9 Abs. 8 BauGB ebenfalls beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –, dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –, der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) – in der gegenwärtig geltenden Fassung – der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I 3786) – in der gegenwärtigen Fassung – sowie § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) – in der gegenwärtig geltenden Fassung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16 „Erweiterung der Siedlung am Stübecken“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Hemer, Flur 7: 335, 336, 337, 338, 339, 340, 343, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 356, 358, 359, 360, 361, 362, 378, 379, 380, 381, 382, 393, 394, 395, 396, 397, 401, 422, 427, 432, 433, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 478, 480, 482, 483, 484, 485, 597, 641, 642.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Erweiterung der Siedlung am Stübecken“ mit samt seinen Änderungen tritt hiermit außer Kraft.

I. Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Hemer, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. § 215 Abs. 1 BauGB „Unbeachtlich werden:

   - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,

   - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

   - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hemer am 22.09.2026 als Satzung beschlossene Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 16 „Erweiterung der Siedlung am Stübecken“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht wird zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Zimmer 702 bereitgehalten.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 „Erweiterung der Siedlung im Stübecken“ und dessen Änderungen außer Kraft.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, den 11.11.2026

Stadt Hemer
Der Bürgermeister

gez.
Christian Schweitzer

Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung des Bürgermeisters

Die Aufstellung des Jahresabschlusses der Stadt Neuenrade zum 31.12.2025 erfolgte nach den Vorschriften der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Neuenrade die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTEMIS GmbH, Sundern, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 beauftragt. Die ARTEMIS GmbH erteilte am 13.08.2026 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Neuenrade hat sich dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk in seiner Sitzung am 22.09.2026 angeschlossen.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 11.11.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Neuenrade nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 22.09.2026 zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2025, der sich auf die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTEMIS GmbH, Sundern, durchgeführte Prüfung bezieht, zur Kenntnis.

Der Jahresabschluss der Stadt Neuenrade zum 31.12.2025 wird wie folgt festgestellt:

1. Die Bilanz der Stadt Neuenrade zum 31.12.2025 schließt ausgeglichen mit einer Bilanzsumme von 73.466.502,94 € ab.

2. Der in der Bilanz der Stadt Neuenrade zum 31.12.2025 ausgewiesene Bestand der Allgemeinen Rücklage beläuft sich auf 20.366.785,45 €.

3. Der in der Bilanz der Stadt Neuenrade zum 31.12.2025 ausgewiesene Bestand der Ausgleichsrücklage beläuft sich auf 8.147.586,97 €.

4. Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.099.557,61 € aus.

5. Die Finanzrechnung schließt mit einem Betrag von 3.472.483,04 €.

6. Der Lagebericht 2025 wird zur Kenntnis genommen.

7. Der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 in Höhe von 1.099.557,61 € wird nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW mit der Ausgleichsrücklage verrechnet.

8. Dem Bürgermeister wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss der Stadt Neuenrade zum 31.12.2025 wird nach § 96 Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Neuenrade zum 31.12.2025 liegt zu jedermanns Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus von Neuenrade, Alte Burg 1, Zimmer 12 – 14, öffentlich während der allgemeinen Öffnungszeiten aus:

montags – freitags	**von**	**8°° bis 12°° Uhr**	**und zusätzlich**
dienstags	**von**	**14°° bis 16°° Uhr**	**und**
donnerstags	**von**	**14°° bis 17°° Uhr**	

Neuenrade, 13. November 2026

gez.
Volker Klüter
Bürgermeister

Hinweis:
Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

5. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, den 23.11.2026, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus, Lüdenscheider Str. 22,
58762 Altena (Westf.).

T a g e s o r d n u n g :

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 22.09.2026

2. Kommunale Wärmeplanung für die Stadt Altena: Ablauf und Sachstand

3. Mobilstationen Altena – Antragsstellung

4. Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)
   Hier: Festlegung des Untersuchungsgebietes

5. Stellungnahme der Stadt Altena zum Entwurf des Nahverkehrsplans 2026 des Märkischen Kreises

6. 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altena (Westf.) im Bereich „Solarfeld Evingsen – Lilien Hagen“ – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

7. Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 -"Solarfeld Evingsen – Lilien Hagen"-
   Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

8. Haushaltsplan 2027/2028
   Etatberatung Abt. 5 -Planen und Bauen-

9. Mitteilungen

10. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 22.09.2026
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.), 11.11.2026

gez.
Köster
Vorsitzende

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

5. Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur der Stadt Altena (Westf.)

am Dienstag, den 24.11.2026, 17:00 Uhr, im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus, Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

T a g e s o r d n u n g :

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur vom 21.09.2026
2. Sachstandsbericht Frei- und Hallenbad Dahle
3. Förderung aus dem Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)"
4. Konzeptentwicklung zur Erweiterung des Schulstandorts Grundschule Altena/Mühlendorf (Erweiterung des OGS-Bereichs); Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen
5. Doppelhaushalt 2027 & 2028
   Etatberatungen Schule, Sport und Kultur
6. Anpassung OGS-Beiträge ab dem Schuljahr 2027/2028
7. Mitteilungen
8. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur vom 21.09.2026
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.), 16.11.2026

gez.
Reckschmidt
Vorsitzende

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Mittwoch, den 25.11.2026, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus, Lüdenscheider Str. 22,
58762 Altena (Westf.).

T a g e s o r d n u n g :

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 29.09.2026
2. Beratung des Doppelhaushalts 2027/28
3. Mitteilungen
4. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 29.09.2026
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.), 17.11.2026

gez.
Slejfir
Vorsitzende

E i n l a d u n g

zur Sitzung des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am Dienstag, 24.11.2026, um 17:00 Uhr, Ratssaal des Rathauses, Neumarkt 5, 58706 Menden

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentliche Sitzung

---

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

2. Überweisung oder unmittelbare Beratung von Anträgen der Fraktionen und Rats- und Ausschussmitglieder im Zuständigkeitsbereich des Rates

3.	Bestellung zum allgemeinen Vertreter gem. § 68 Abs. 1 GO NRW	**D-11/26/289**
4.	Verkaufsoffene Sonntage 2027	**D-11/26/253**
5.	Kinder- und Jugend	
5.1.	Information zur Weiterentwicklung der Jugendberufsagentur im Märkischen Kreis	**D-11/26/200**
5.2.	Verlängerung des bestehenden Kinder- und Jugendförderplans für die Stadt Menden (Sauerland)	**D-11/26/290**
5.3.	Anpassung der Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum 01.08.2027 – Ergänzung der Beitragsstufen für 30 und 40 Wochenstunden	**D-11/26/283**
6.	Schule	
6.1.	Auftragserteilung zur Umsetzung der zukünftigen Kinderspielfläche "Am Hönneufer"	**D-10/24/100/5**
6.2.	Fortschreibung des Medienentwicklungsplans für die Jahre 2026 bis 2030 für die Schulen der Stadt Menden (Sauerland)	**D-11/26/222**
6.3.	Festlegung der maximalen Zügigkeit der Eingangsklassen an den städtischen Grundschulen der Stadt Menden (Sauerland)	**D-11/26/260**
6.4.	Zukünftige Nutzung der Rodenbergschule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung	**D-11/26/258**
7.	Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der mendigital GmbH gemäß § 113 GO NRW	
7.1.	Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der mendigital GmbH gemäß § 113 GO NRW - Feststellung des Jahresabschlusses 2025 - Verwendung des Jahresergebnisses 2025	**D-11/26/285**
7.2.	Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der mendigital GmbH gemäß § 113 GO NRW - Entlastung der Geschäftsführung für das Jahr 2025	**D-11/26/286**
7.3.	Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der mendigital GmbH gemäß § 113 GO NRW - Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2026	**D-11/26/287**
8.	Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der WSG Menden GmbH gemäß § 113 GO NRW	
8.1.	Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der WSG Menden GmbH gemäß § 113 GO NRW - Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024	**D-11/25/077/2**
8.2.	Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der WSG Menden GmbH gemäß § 113 GO NRW - Jahresabschlüsse 2025 und Jahresergebnisse 2025	**D-11/26/321**
8.3.	Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der WSG Menden GmbH gemäß § 113 GO NRW - Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025	**D-11/26/322**
8.4.	Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der WSG Menden GmbH gemäß § 113 GO NRW - Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2026	**D-11/26/323**
8.5.	Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der WSG Menden GmbH gemäß § 113 GO NRW - Wirtschaftspläne 2027	**D-11/26/324**

9.	Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Menden GmbH gemäß § 113 GO NRW - Nachtrag Investitionsplan 2026 und Finanzplan 2026	**D-11/26/279**
10.	Endausbau der Straßen 'Dreischer Kamp' / 'Auf dem Dornstück' - Ergänzungsbeschluss des Bauprogramms	**D-10/25/056/3**
11.	Bebauungsplan Nr. 1 Lahrfeld, 2. vereinfachte Änderung - Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	**D-11/26/212**
12.	Klarstellungssatzung der Stadt Menden (Sauerland) für den Ortsbereich „Eckeystraße / Im Wiesengrund“ im Ortsteil Halingen	**D-11/26/261**
13.	Städtischer Haushalt	
13.1.	Haushaltsausführung III. Quartal 2026 Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW sowie investive Budgetverschiebungen > 50 TEUR gemäß § 9 Ziffer 1 der Haushaltssatzung	**D-11/26/273**
13.2.	Entwurf der 1. Nachtragssatzung 2027 zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2026/2027 sowie des Haushaltssicherungskonzeptes	**D-11/26/305**
13.3.	Stellenplan 2027	**D-11/26/325**
14.	Jahresabschluss	
14.1.	Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2025 der Stadt Menden (Sauerland)	**D-11/26/191**
14.2.	Durchführung der Jahresabschlussprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung - Durchführung der Jahresabschlussprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung ab dem Haushaltsjahr 2027 - Konsolidierungsvorschlag des Stadtkämmerers in seiner Haushaltsrede vom 16.12.2025	**D-11/26/021/1**
15.	Kenntnisgabe von Umbesetzungen in Ausschüssen	**V-11/26/011**
16.	Bestellung eines neuen stellvertretenden Mitglieds des Kinder- und Jugendhilfeausschusses der Bundesagentur für Arbeit	**D-11/26/293**
17.	Sachstandsberichte der Verwaltung	
18.	Mitteilungen und Anfragen	
18.1.	Festlegung der Geschäftsbereiche der Wahlbeamten	**M-11/26/078**
18.2.	Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer nach dem Standortkonzept und der Ermessensrichtlinie ab 01.01.2027. - Mögliche Änderungen im Vergabezeitraum	**M-11/26/072**

II. Nichtöffentliche Sitzung

1.	Verlängerung der Umsetzung des Projektes „Beratung und Begleitung von Hoch- und Tiefbauprojekten“ auf unbestimmte Zeit	**D-10/24/232/3**
2.	Weiterentwicklung des Geburtstagskindergartens als inklusive Schwerpunkt-Kita – Grundsatzbeschluss zur Neubauplanung	**D-11/26/288**
3.	Konzessionsvertrag über die Gasversorgung im Stadtgebiet Menden Neuvergabe ab dem 01.01.2027	**D-11/26/274**

4. Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der mendigital GmbH gemäß § 113 GO NRW **D-11/26/304**
- Abschluss eines Gestellungsvertrages

5. Vergabe Heimatpreis 2026 **D-11/26/307**

6. Aufträge an das Rechnungsprüfungsamt

7. Mitteilungen und Anfragen

Menden, 16.11.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.